



Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

25. Sitzung (öffentlich)

30. Oktober 2002

Düsseldorf – Haus des Landtags

13.30 Uhr bis 15.20 Uhr

Vorsitz: Dr. Helmut Linssen (CDU)

Stenografen: Burdinski (als Gast); Scheidel (Federführung)

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Gesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen im Land Nordrhein-Westfalen (Tariftreuegesetz Nordrhein-Westfalen - TariftG NRW)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/2965

Der Ausschuss führt zum Thema des Tagesordnungspunktes eine Anhörung durch, in der die nachfolgend genannten Sachverständigen/Verbände zu Wort kommen. - Die den Sachverständigen zugeordneten Seitenzahlen beziehen sich auf das jeweils erste Statement.

Dr. Nikola Hirsch (DGB NRW)
Zuschrift 13/2224

2

Dr. Hans-Ulrich Schwarzmann (Städte- und Gemeindebund NRW)
Zuschriften 13/2206 und 13/2305

3

Lutz Pollmann (Westdeutscher Handwerkskammertag) Zuschrift 13/2225 (s. Baugewerbliche Verbände Nordrhein)	4
Hans-Michael Weiss (Landesvertretung BDI NRW) Zuschrift 13/2226 (s. Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände NRW e. V.)	4
Gabriele Schmidt (ver.di - Landesverband NRW) Zuschrift 13/2224 (s. DGB)	5
Marco Kuhn (Landkreistag NRW) Zuschrift 13/2206	7
Johannes Krems (Verband nordrhein-westfälischer Omnibusunternehmen e. v) Zuschrift 13/2192	7
Frank Wynands (IG Bauen - Agrar - Umwelt) Zuschrift 13/2224 (s. DGB)	8
Michael Schick (DBB Tarifunion NRW) Zuschrift 13/2193	10
Harald Kern (Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie e. V. NRW) Zuschriften 13/2099 und 13/2163	19
Martin Schäfer (Verband Deutscher Verkehrsunternehmen) Zuschrift 13/2236	34
Bernhard Weinstein (DB Regio NRW) Zuschrift 13/2229	35
Eine Übersicht weiterer Verbände/Sachverständiger sowie "Sonstiger Zuschriften" ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.	

2 Verschiedenes

- Siehe Seite 40 des Diskussionsteils

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich begrüße Sie alle zu unserer zweiten Sitzung am heutigen Tag. Neben den Ausschussmitgliedern und den Vertreterinnen und Vertretern der Landesregierung begrüße ich ganz besonders die zur heutigen öffentlichen Anhörung anwesenden Sachverständigen sowie alle übrigen Zuhörerinnen und Zuhörer. Seien Sie alle herzlich willkommen!

Mit der Einladung 13/961 vom 10. Oktober 2002 habe ich Ihnen die Tagesordnung für die heutige Sitzung übersandt. Sie besteht neben dem Punkt Verschiedenes ausschließlich aus der öffentlichen Anhörung von Sachverständigen zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung eines Tariftreuegesetzes. Dennoch frage ich der guten Ordnung halber, ob Sie mit der Tagesordnung einverstanden sind. - Das ist der Fall; damit ist sie so beschlossen.

1 Gesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen im Land Nordrhein-Westfalen (Tariftreuegesetz Nordrhein-Westfalen - TariftG NRW)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/2965

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wurde vom Landtag nach der ersten Lesung am 10. September 2002 - wir arbeiten übrigens nicht immer so schnell; nicht, dass Sie irritiert sind -

(Heiterkeit)

an unseren Ausschuss federführend sowie mitberatend an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge sowie den Verkehrsausschuss überwiesen. Der Wirtschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 25. September 2002 erstmalig über den Gesetzentwurf beraten. Damals wurde jedoch nur die heutige öffentliche Anhörung von Sachverständigen beschlossen.

Ebenso hat sich der Ausschuss über die zur heutigen Anhörung einzuladenden Institutionen beziehungsweise Sachverständigen verständigt, die der Präsident dann mit Schreiben vom 4. Oktober 2002 gebeten hat, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Gleichzeitig wurde darum gebeten, heute für Nachfragen der Abgeordneten zur Verfügung zu stehen. Herzlichen Dank, dass Sie erschienen sind!

Außer den angeschriebenen haben sich noch weitere Institutionen gemeldet, die ebenfalls ihre Meinung zu dem Gesetzentwurf kundgetan haben und deren Vertreter zum Teil heute auch als Zuhörer anwesend sind.

Als Tischvorlage finden Sie eine Liste aller eingegangenen Zuschriften und der anwesenden Sachverständigen.

Ich bitte nun die Fraktionen, mit den Fragen an die Anwesenden zu beginnen. Sie kennen das Verfahren. Wir wollen ja nicht durch jeden Sachverständigen vortragen lassen, weil das bei der Fülle der Zuschriften und der hier anwesenden Personen eine abendfüllende Angelegenheit würde. Deshalb möchte ich bitten, dass die Kollegen, die übrigens nicht nur aus dem Wirtschaftsausschuss hier anwesend sind, nach der Lektüre der eingegangenen Stellungnahmen ihre Fragen stellen.

Bitte schön, Sie haben das Wort. Wer meldet sich zu Fragen? - Herr Kollege Weisbrich fängt einmal an.

Christian Weisbrich (CDU): Ich habe am Anfang eine grundsätzliche Frage. Wie sehen Sie denn das Verhältnis dieses Gesetzentwurfs zur Tarifautonomie und zur Dienstleistungsfreiheit in Europa und in welchem Verhältnis steht das Gesetz zum Tarifvertragsgesetz beziehungsweise zu einem für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag?

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Wer soll sich dazu äußern?

Christian Weisbrich (CDU): Ich habe jetzt keinen spezifischen Sachverständigen angesprochen; sicherlich sind ja mehrere Damen und Herren von diesem Komplex berührt.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Wer von den Sachverständigen wünscht das Wort auf diese Frage? - Bitte schön, Frau Hirsch!

Dr. Nicola Hirsch (DGB NRW): Es wird Sie nicht wundern, meine Damen und Herren und Herr Vorsitzender, wenn wir das Verhältnis als ein unterstützendes Verhältnis zwischen diesem Gesetzentwurf und den genannten Tatbeständen betrachten. Wir sehen weder die Tarifautonomie in Frage gestellt noch das Tarifvertragsgesetz. Wir glauben zwar, dass es einiger Verbesserungen in dem vorgelegten Gesetzentwurf bedarf, um beispielsweise auch dem Tarifvertragsgesetz Genüge zu tun - ich verweise hier auf unsere schriftliche Stellungnahme, insbesondere was die Bedeutung des Wortes „einschlägige Tarifverträge“, die zur Anwendung gelangen sollen, im Verhältnis zu repräsentativen Tarifvertragswerken betrifft -, aber ansonsten sehen wir hier nichts Negatives und auch keine negative Tangierung.

Auch was die Dienstleistungsfreiheit betrifft, so sehen wir nicht, dass durch den vorgelegten Entwurf des Tarifvertragsgesetzes die Dienstleistungsfreiheit im europäischen Raum negativ tangiert würde.

Sie wissen sicherlich alle, dass die Bestimmungen zum Maastricht-Vertrag auch vorgesehen haben, dass die Länder der Europäischen Union durchaus gesetzliche Regelungen treffen können, um ihre jeweils spezifischen arbeitsrechtlichen Bedingungen zu schützen, solange es kein einheitliches EU-Recht auf diesem Gebiet gibt.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Frau Hirsch! Gemeldet hat sich Herr Kern, glaube ich?

(Widerspruch - Zuruf: Nein, Herr Schwarzmann!)

Herr Schwarzmann, bitte schön, Sie haben das Wort!

Dr. Hans-Ulrich Schwarzmann (Städte- und Gemeindebund NRW): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, wir sind der Meinung - und diese Auffassung ist durch mehrfache Rechtsprechung belegt -, dass gerade diese von Ihnen angesprochenen Punkte negativ berührt sind.

Wir sind der Meinung, dass die Tarifautonomie, insbesondere die negative Koalitionsfreiheit, in verfassungswidriger Weise betroffen ist. Das ist nicht eine Verbandsmeinung des Städte- und Gemeindebundes, sondern dies ist eine überaus ausführlich begründete Meinung des Bundesgerichtshofs, die auch schon durch eine Vorgängerentscheidung vom Berliner Kammergericht, das die Funktion eines Oberlandesgerichts hat, gestützt wird. Es gibt bis jetzt keine einzige Gerichtsentscheidung, die solche Versuche in Bundesländern oder im Bund für verfassungsgemäß hält, sondern solche Versuche werden sogar relativ krass als verfassungswidrig angesehen.

Es gibt außerdem ein EuGH-Urteil, das dasselbe Thema im Verhältnis zwischen Belgien und Frankreich anspricht und ebenfalls zu dem Ergebnis kommt, dass einem belgischen Unternehmer, der in Frankreich anbietet, nicht geboten werden darf, französisches Tarifrecht anwenden zu müssen.

Wir sind der Meinung, dass gegen Dumping-Unternehmer nicht mit Vorschriften vorgegangen werden darf, die es einem Unternehmer verbieten, Angebote auf der Grundlage eines Tarifvertrags abzugeben, zu dessen Anwendung sich sein Arbeitgeberverband verpflichtet hat. Er verhält sich sozusagen tarifvertragstreu, und ihm wird gesagt: Das darfst du nicht tun! Das muss man sich einmal vorstellen.

Wenn ein rumänischer, tschechischer oder polnischer Unternehmer hier anbieten wollte, dann hätte der deutsche Staat die Möglichkeit, dem mit seinen Gesetzen entgegenzutreten und nicht nur den öffentlichen Auftraggeber zu packen, sondern natürlich jeden Auftraggeber. Es ist doch relativ unsinnig, die öffentlichen Auftraggeber jetzt maßregeln zu wollen; wenn aber Daimler-Benz eine neue Fabrik baut oder Henkel hier in Düsseldorf, dann können die tun, was sie wollen. Das muss man doch anders anpacken. Wenn man glaubt, Dumping-Anbieter packen zu wollen, dann doch nicht diejenigen, die sich ganz normal nach ihrem jeweils gültigen Tarifvertragsrecht verhalten.

Hinzu kommt: Den Kommunen als öffentlichen Auftraggebern wird man dann, wenn sie hinterher als Folge dieses Gesetzes, wie es in der Begründung des Gesetzentwurfs heißt, 5 % teurere Aufträge vergeben müssen, natürlich wieder vorhalten, sie könnten nicht wirtschaften. Das sagt man ja der öffentlichen Hand hinterher immer wieder. Diese 5 % machen - relativ

grob geschätzt, aber auf die Millionenbeträge bezogen ziemlich genau - eine Verteuerung allein für die NRW-Kommunen in der Größenordnung von 600 Millionen € pro Jahr aus.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Herr Schwarzmann. Jetzt hat sich Herr Pollmann gemeldet.

Lutz Pollmann (Baugewerbliche Verbände): Vielen Dank, Herr Dr. Linssen. - Meine Damen und Herren, ich möchte gern meinen Vorredner über etwas aufklären, was er offensichtlich nicht weiß. Sämtliche osteuropäischen Staaten, die im Rahmen von Werkvertragskontingenten Mitarbeiter auf den deutschen Baumarkt schicken, sind heute schon gesetzlich verpflichtet, deutsche Tarifverträge einzuhalten, sodass dieses Tariftreuegesetz eigentlich nur Firmen erfasst, die im Wesentlichen aus der EU zu uns kommen, und natürlich Firmen aus den neuen Bundesländern.

(Dr. Hans-Ulrich Schwarzmann [Städte- und Gemeindebund NRW]: Das weiß ich schon! Das steht in meiner Stellungnahme auch drin!)

- Entschuldigen Sie, Sie haben es gerade falsch dargestellt. Sie haben nämlich gesagt, dass die osteuropäischen Staaten davon betroffen sind.

Dr. Hans-Ulrich Schwarzmann (Städte- und Gemeindebund NRW): Ich habe gesagt: Wenn man meint, dass die derzeitigen Mindestlohngesetze nicht ausreichen, dann muss man die ändern und entsprechende Regeln schaffen, aber nicht den öffentlichen Auftraggeber in Deutschland anders behandeln als den Privatmann.

Lutz Pollmann (Baugewerbliche Verbände): Herr Dr. Schwarzmann, wir sprechen nicht über den Mindestlohn, sondern im Gesetz steht ganz kurz: Es sind deutsche Tarife für die osteuropäischen Staaten anzuwenden.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Wir beenden den Dialog an dieser Stelle; wir können ja gegebenenfalls auch noch nachfassen.

Jetzt hat sich, wenn ich es richtig sehe, Herr Weiss gemeldet.

Hans-Michael Weiss (Landesvertretung BDI NRW): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich möchte meinem Vor-vorredner beipflichten, seine Ausführungen allerdings noch etwas verstärken, und zwar mit einem praktischen Beispiel.

Ich komme übrigens von der Landesvereinigung der nordrhein-westfälischen Arbeitgeberverbände und vertrete hier gleichzeitig auch den BDI und die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern NRW. Unsere Stellungnahme ist maßgeblich auf diesem Aspekt, dem grundsätzlichen Aspekt Tarifautonomie, aufgebaut. Ich möchte sie über das

Tarifvertragsgesetz hinaus noch auf den verfassungsrechtlichen Aspekt ausweiten. In der Stellungnahme unseres Hauses stehen bereits viele Argumente und werden auch Gerichtsurteile zitiert; ich möchte das deswegen jetzt nicht alles vorlesen. Aber es wird darin auch ein schönes Beispiel genannt, das zeigt, wie tief die vorgesehene Regelung eingreift, wenn sie der öffentlichen Hand auferlegt, einen konkreten anzuwendenden Tarifvertrag festzulegen, der eben nicht derjenige des Unternehmens ist, das sich um den Auftrag bemüht, sondern derjenige, der am Ort des Gewerkes „für die meisten“ Arbeitnehmer gilt. Unser Problem ist, dass auf diese Weise viele Unternehmen erfasst werden, die eben genau diesen Tarifvertrag nicht anwenden.

Ich möchte ein Beispiel nennen. Wir kennen in der heutigen Situation eine ganze Reihe von Tarifverträgen, die firmenbezogen abgeschlossen werden, um insbesondere in der Sanierung zu helfen. Nun stellen Sie sich bitte vor, ein solches Unternehmen bemüht sich jetzt um öffentliche Aufträge und es hat natürlich durch den Sanierungstarifvertrag speziell auf ihn zugeschnitten besondere Regelungen. Die kommen nicht zur Anwendung beziehungsweise - genauer gesagt - das Unternehmen kann sich um diesen Auftrag einfach gar nicht bemühen, weil es eben nicht die am Ort geltenden Tarifverträge einhält. Letztlich ist ein solches in der Sanierung befindliches Unternehmen dann über die gesetzliche Regelung von dem entsprechenden Auftrag direkt ausgeschlossen.

Das ist ein konkretes Beispiel. Die anderen Stellungnahmen aus den einzelnen Branchen zeigen noch andere Dinge, aber unter dem Strich kann man sagen: Nicht nur die negative Koalitionsfreiheit, sondern auch die positive Koalitionsfreiheit und die grundgesetzlich geschützte kollektive Koalitionsfreiheit, also die Koalitionen selber, sind stark gefährdet. Warum soll ein Unternehmen noch Mitglied in einem Arbeitgeberverband sein, wenn es bei öffentlichen Aufträgen im Wesentlichen darum geht, die - ich drücke es einmal so aus - vor Ort geltenden Regelungen einzuhalten?

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Herr Weiss. Jetzt hat sich Frau Gabriele Schmidt für ver.di, Landesverband NRW, gemeldet.

Bitte schön, Sie haben das Wort.

Gabriele Schmidt (ver.di - Landesverband NRW): Danke schön! - Zunächst einmal denke ich, den meisten ist bekannt, dass die ÖTV - jetzt ver.di - schon seit 1999 die Forderung nach einem Tariftreuegesetz gestellt hat, und wir haben bei den politisch Verantwortlichen hier in der Landesregierung wie auch unter den Landtagsabgeordneten in Nordrhein-Westfalen in den letzten drei Jahren Unterstützung für dieses Gesetz erfahren. Sonst wäre ein Gesetzentwurf auf Bundesebene für ein Tariftreuegesetz ja gar nicht entstanden.

Damit bin ich bei einem Punkt, der eben eine andere Auffassung verdeutlicht, als vom Städte- und Gemeindebund hier vertreten.

Zur Bundesratsinitiative von Nordrhein-Westfalen wie auch zur Entstehung des Gesetzentwurfs auf Bundesebene hat es intensive Prüfungen gegeben, ob denn so ein Gesetz

verfassungswidrig ist, ob es denn in die Koalitionsfreiheit oder in die Freizügigkeit im Dienstleistungsbereich eingreift oder ob es durchaus zulässig, ob es verfassungskonform und auch europakonform ist. Selbst das Bundesministerium der Justiz ist im letzten Jahr zu der Auffassung gelangt und hat eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben, dass dieses Gesetz sehr wohl verfassungskonform und auch EU-konform ist.

Ich möchte an das anknüpfen, was Frau Dr. Hirsch vorhin gesagt hat. Wir sehen das Tarifreuegesetz so, dass es Tarifautonomie und die bestehenden Regelungen hier in der Bundesrepublik unterstützt. Ich will das auch noch einmal an einem Beispiel deutlich machen, weil ich denke, dass man, wenn man es praktisch erwägt, zu diesem ganz einfachen Schluss kommt.

Niemand wird durch das Tarifreuegesetz gezwungen, einem Arbeitgeberverband oder einem Arbeitnehmerverband beizutreten. Von daher sehen wir überhaupt keine Beeinträchtigung der Koalitionsfreiheit.

Wenn man sich überlegt, welche Möglichkeiten ein Gesetzgeber denn hat, um Arbeitnehmerrechte zu schützen, dann stellt man fest, dass es bei den Arbeitsbedingungen die Möglichkeit gibt, zum einen durch Allgemeinverbindlichkeitserklärungen, zum anderen durch einen Mindestlohn - der ist hier auch schon angesprochen worden - oder eben durch ein Tarifreuegesetz die Arbeitnehmerrechte im Wettbewerb zu schützen. Aus unserer Sicht ist das Tarifreuegesetz die schwächste Regelung, die der Gesetzgeber sich aussucht. Eine Allgemeinverbindlichkeitserklärung oder ein Mindestlohn wäre sehr viel weitgehender, würde sehr viel mehr Arbeitnehmer erfassen als das Tarifreuegesetz.

Wenn man sich konkret anschaut, wie denn ein Tarifreuegesetz umgesetzt wird, heißt es ja: Man schaut sich vor Ort, nämlich am Ort der Leistungserbringung, die Situation an. Dort, am Ort der Leistungserbringung, hat der Auftraggeber dann tatsächlich den Auftrag, sich die Marktsituation anzuschauen und zu prüfen: Welcher Tarifvertrag hat sich denn bei den bestehenden Rahmenbedingungen durchgesetzt? Dazu gehört zum Beispiel auch ein Sanierungstarifvertrag.

Wenn dann das Tarifreuegesetz genau die Wirkung haben soll, dort den Tarifvertrag zum Maßstab zu machen, der sich aufgrund der örtlichen Verhältnisse, der Situation am Arbeitsmarkt, der Situation der Auftragsvergabe durchgesetzt hat, dann kommt man auch zu dem Schluss, denke ich, dass dies sehr wohl machbar ist und dass zum Beispiel auch ein Sanierungstarifvertrag zum repräsentativen Tarifvertrag werden kann.

Ich will es am Beispiel ÖPNV deutlich machen. Wir haben in Nordrhein-Westfalen Tarifverhandlungen zu einem Spartentarifvertrag geführt. Das ist ein Sanierungstarifvertrag. Wir haben das Tarifniveau abgesenkt. Trotzdem haben wir die Hoffnung, dass ein solcher Sanierungstarifvertrag durchaus auch repräsentativer Tarifvertrag am Ort der Leistungserbringung sein kann.

Ein letzter Punkt noch: Der Städte- und Gemeindebund hat vorhin die Frage aufgeworfen, warum denn nur öffentliche Auftraggeber von dem Gesetz erfasst werden sollten und warum nicht auch private. Wir würden es begrüßen, wenn auch die privaten Unternehmen

einbezogen wären, aber das hieße ja, das Gesetz müsste dann noch weitgehender sein, als es jetzt im Entwurf vorliegt. Von daher denke ich, diese Vorstellung geht vielleicht etwas zu weit.

Ein letzter Satz: Wir sehen allerdings, dass der öffentliche Dienst in dieser Frage eine Vorbildfunktion hat und dass es genau deshalb in der politischen Verantwortung des Gesetzgebers liegt, zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer so ein Gesetz zu erlassen.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Frau Schmidt. Jetzt hat sich Herr Dr. Marco Kuhn vom Landkreistag NRW gemeldet.

Dr. Marco Kuhn (Landkreistag NRW): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich sehe mich sozusagen in der Pflicht, dem Kollegen vom Städte- und Gemeindebund beizutreten und hier auch einem falschen Eindruck vorzubeugen. Es ist natürlich nicht nur der Städte- und Gemeindebund, der erhebliche Bedenken sieht, gerade auch im Hinblick auf die angesprochenen Probleme, sondern das gilt natürlich auch für uns als Landkreistag, als Vertretung der nordrhein-westfälischen Kreise, zum einen natürlich wegen der praktischen Konsequenzen - die sind angesprochen worden - und zum anderen auch im Hinblick auf die rechtlichen Bedenken, die Herr Dr. Schwarzmann geschildert hatte. Auch die sehen wir auch nach der bisherigen Diskussion nicht widerlegt.

Letztlich könnten wir hier, denke ich, relativ lange auch über die rechtlichen Punkte streiten. Ich will nur auf einen Punkt hinweisen. Nach meiner Kenntnis geht das Bundesverfassungsgericht nach wie vor noch mit der Entscheidung schwanger, wie denn letztlich über das Berliner Tariftreuegesetz zu entscheiden ist. Aus meiner Sicht wäre es für den nordrhein-westfälischen Gesetzgeber nur angezeigt, doch diese Entscheidung, die sicherlich in Bezug auf die Fragen, die wir hier gerade angesprochen haben, entscheidende Hinweise geben wird, abzuwarten, um dann letztlich unter dem Eindruck einer solchen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts diese Frage noch einmal neu zu beraten.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Herzlichen Dank, Herr Kuhn. Ich habe jetzt die Wortmeldung von Herrn Krems vom Verband nordrhein-westfälischer Omnibusunternehmen e.V.

Johannes Krems (Verband nordrhein-westfälischer Omnibusunternehmen e.V.): Ich möchte hier vor allem zu den Ausführungen von Frau Schmidt von ver.di Stellung nehmen.

Die Bundesratsinitiative der Landesregierung sah noch ausdrücklich vor, dass es dem Arbeitgeber freigestellt war, welchen Tarifvertrag er anzuwenden hatte. Das heißt, der Auftraggeber hatte nicht einen bestimmten Tarifvertrag vorgeschrieben, sondern er hatte die freie Wahl des Tarifvertrages. Das ist insbesondere für den ÖPNV wichtig, denn im ÖPNV gibt es verschiedene konkurrierende Tarifverträge. Wir schließen also auch einen Tarifvertrag für das private Omnibusgewerbe ab und stehen hier in Konkurrenz mit dem Tarifvertrag für

die kommunalen Verkehrsunternehmen. Dort sind sicherlich mehr Beschäftigte beschäftigt als bei uns.

Wenn das Gesetz so zum Zuge kommen würde, wie es momentan beabsichtigt ist, dass also der Tarifvertrag anzuwenden ist, der auf die meisten Beschäftigten Anwendung findet, wird das zur Folge haben, dass im privaten Omnibusgewerbe der private Tarifvertrag gar nicht mehr zur Anwendung käme, sondern grundsätzlich nur noch der kommunale Tarifvertrag. Damit würden unsere Unternehmer zunächst einmal in ihrer Koalitionsfreiheit eingeschränkt. Sie sind bis jetzt durch uns vertreten worden, wir haben unsere Tarifverträge ausgehandelt. Diese könnten sie gar nicht mehr anwenden. Das heißt, ein Unternehmer, der bei uns Mitglied ist, würde gezwungen werden, tarifuntreu zu werden, denn er müsste jetzt einen fremden Tarifvertrag anwenden.

Und das hätte natürlich auch zur Folge: Dieser Tarifvertrag würde dann nur für die neuen Aufträge gelten. Das heißt, ich hätte das Problem, dass ich in einem Betrieb plötzlich zwei unterschiedliche Vergütungen zu zahlen hätte, indem ich nämlich bei Altverträgen weiter meinen Tarifvertrag für das private Omnibusgewerbe anwenden würde, für die Neuaufträge allerdings den Tarifvertrag anwenden müsste, der im öffentlichen Dienst gilt. Auch das ist betrieblich überhaupt nicht machbar. Ich kann keinem Fahrer erklären, warum er in der einen Woche zum Beispiel 10 € die Stunde verdient und in der zweiten Woche plötzlich 12 € erhalten soll, obwohl er das Gleiche fährt; er fährt einen Omnibus, aber er fährt nur unterschiedliche Linien. Die zweite Linie wurde also später als Auftrag hereingeholt und die erste war Altbestand.

Was Frau Schmidt hier mit dem repräsentativen Tarifvertrag meint: Sanierungstarifverträge sind ausdrücklich ausgeschlossen; diese Sanierungstarifverträge sind immer Haustarifverträge; sie beziehen sich immer auf ein bestimmtes Unternehmen. Das ist ausdrücklich ausgeschlossen, wenn man in dem Gesetzentwurf davon spricht, dass es um Tarifverträge geht, die auf die meisten Beschäftigten Anwendung finden.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Vielen herzlichen Dank! Herr Wynands hat sich jetzt für die IG Bauen-Agrar-Umwelt gemeldet.

Frank Wynands (IG Bauen-Agrar-Umwelt): Schönen Dank, Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren, ich denke, dass mit so einem Gesetz, wie es hier zur Disposition steht, ja kein Neuland betreten wird. Ich darf nur an das Tariftreuegesetz in Niedersachsen erinnern, das vor einigen Tagen verabschiedet worden ist.

Ich denke, wir müssen ganz einfach festhalten, dass wir auf der europäischen Ebene keine einheitlichen Arbeitsbedingungen haben und dass ein Land sehr wohl eigene Sozial- und Arbeitsrechtssysteme schützen kann, darf und muss. Es geht meines Erachtens darum, dass wir einen Wettbewerbsrahmen schaffen, der gerecht ist und Sozialdumping vermeidet.

Es geht darum, den Wettbewerb von Unternehmen zu regeln. Ein öffentlicher Auftraggeber macht quasi als allgemeine Geschäftsgrundlage zur Voraussetzung der Auftragsvergabe, dass

ein bestimmtes Niveau, das in einem Tarifvertrag festgelegt ist, für die Arbeitnehmerentgelte zugrunde gelegt wird.

Es wird überhaupt nicht in die Tarifbindung eingegriffen. Tarifbindungen sind Marktbedingungen; da greifen wir gar nicht ein. Es geht darum, ein wirtschaftliches Kriterium und nicht etwa ein arbeitsrechtliches festzulegen. Und es geht um die Frage: Wie werden die Aufträge am wirtschaftlichsten vergeben? Deswegen sagt auch die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, auch auf der DGB-Ebene, dass es bei der Tariftreue um einen Beitrag zur Stabilisierung des Wettbewerbs geht, vor allen Dingen in den genannten Sektoren.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Herr Wynands! Jetzt fragt Herr Abgeordneter Kollorz.

Fritz Kollorz (CDU): Meine Damen und Herren, ich möchte keine Betrachtung anstellen, wer denn jetzt im wahrsten Sinne des Wortes Recht hat. Mich interessiert etwas anderes.

Es ist ja - an das mögliche Zustande-Kommen dieses Gesetzes in Nordrhein-Westfalen angeknüpft - darauf aufmerksam gemacht worden, was denn eintreten könnte. Kann mir denn einer derjenigen, die diese These vertreten, mit Rücksicht auf die bereits bestehenden Gesetze - wir betreten damit ja nicht völliges Neuland - einen Fall nennen, wo im Grunde genommen das, was prophezeit worden ist, bereits wirklich eingetreten ist, Tariffucht oder Ähnliches? Es gibt eine Reihe von Stichworten, die gefallen sind; die klangen auch ausgesprochen markig. Ich würde jetzt nur einmal ganz gern wissen, ob es einen Bezugspunkt gibt zu einem konkreten Fall, der durch ein solches Gesetz eingetreten ist.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Wer kann darauf antworten? - Herr Wynands, bitte!

Frank Wynands (IG Bauen-Agrar-Umwelt): Man braucht sich ja nur einmal mit der Bauwirtschaft schlechthin in Verbindung zu setzen und sich zu erkundigen, was da passiert.

Eine Frage ist: Wie ist ein Bauvolumen und wie wird es „abgewirtschaftet“? Wir haben die Situation, dass zurzeit auch in diesem Lande jeder fünfte Bauarbeiter arbeitslos ist und dass in vielen Fällen Arbeitsplätze deshalb zur Verfügung gestellt werden müssen, weil die Unternehmen im Grunde genommen auch im öffentlichen Bereich keine Chance mehr haben, mit ihren Optionen bei der Einhaltung von Tarifverträgen noch zu einem fairen Wettbewerb beitragen zu können und Aufträge zu bekommen.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Zu einer Nachfrage Herr Kollege Kollorz!

Fritz Kollorz (CDU): Ich hatte Sie gar nicht so sehr gemeint, Herr Wynands; ich hatte eher den Vertreter des BDI gemeint und auch den des Landkreistages wie auch Sie, Herr Schwarzmann. Bei Ihnen hatte ich diese Befürchtungen eher gehört.

Da war schlicht meine Frage: Kann man das durch Tatsachen unterlegen, oder ist das im Grunde genommen nur eine Befürchtung, aber nicht mehr.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Herr Dr. Schwarzmann, bitte!

Dr. Hans-Ulrich Schwarzmann (Städte- und Gemeindebund NRW): Für NRW muss es ja zwangsläufig eine Befürchtung sein.

Fritz Kollorz (CDU): Das brauchen Sie mir wirklich nicht zu sagen.

Dr. Hans-Ulrich Schwarzmann (Städte- und Gemeindebund NRW): Unsere Kollegen vom Deutschen Städte- und Gemeindebund kennen das Beispiel im Verhältnis zwischen Brandenburg und Berlin. Brandenburgische Unternehmen haben praktisch keine Chance, in Berlin einen Auftrag zu kriegen, weil sie gar nicht mitbieten dürfen, weil sie mit ihren brandenburgischen Tarifverträgen, die sie kraft Vereinbarung zwischen den Tarifvertragsparteien - mich wundert das; die Gewerkschaften müssen es selber wissen, denn sie haben das ja vereinbart - anwenden, vertraglich verpflichtend, und mit diesem Lohnniveau in Berlin einen Auftrag nicht bekommen dürfen. Diejenigen, die diesen Gesetzentwurf gemacht haben, schreiben ja selber hinein - das sind ja nicht Befürchtungen von uns -, dass die Aufträge in NRW sich dann durchschnittlich um 5 % verteuern werden.

Das Beispiel Brandenburg zu Berlin zeigt das sehr deutlich; dort sind die Prozentzahlen sogar noch höher.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank. - Zu demselben Thema noch? Bitte schön, Herr Schick!

Michael Schick (DBB Tarifunion NRW): Ja, vielen Dank. Schick ist mein Name, DBB Tarifunion.

Herr Schwarzmann, allgemein bekannt ist ja auch das Beispiel des Freistaats Bayern. Es gibt im Freistaat Bayern ein Tariftreuegesetz nur für den Bau. Dort hatten die Bauunternehmer erhebliche Probleme mit Billiglöhnern aus dem benachbarten Tschechien, vor allem im fränkischen Raum.

Obwohl ich selbst nicht für den Baubereich spreche - wir vertreten viele Mitglieder im Personennahverkehr -, muss ich sagen: Das kann Ihnen hier genauso im Blick auf das benachbarte Belgien passieren. Die Stadt Aachen kann genauso gut einen Auftrag an einen Billiglohnanbieter aus Belgien verlieren. Man darf das nicht vergessen.

Und das wird oder würde - je nachdem, wie es mit der EU-Richtlinie zur Liberalisierung wird - auch ohne Tariftreuegesetz kommen.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Jetzt hat sich noch einmal Herr Pollmann dazu gemeldet.

Lutz Pollmann (Baugewerbliche Verbände): Vielen Dank! Lassen Sie mich noch etwas zu den Auswirkungen von Tariftreuegesetzen in anderen Bundesländern und vielleicht auch zu den Auswirkungen dieses Gesetzes hier sagen.

Es ist egal, in welchem Bundesland Sie Bauleistungen erbringen. Sie bekommen zu deutschem Tariflohn zurzeit keinen öffentlichen Auftrag mehr. Im Schnitt kalkulieren die Firmen nur noch mit rund 70 % des deutschen Tariflohns; die restlichen 30 %, um die der Auftrag im Ergebnis preisgünstiger ist, kommen dadurch zustande, dass Nachunternehmerleistungen dazugekauft werden.

Nicht, dass ich falsch verstanden werde: Wir, die baugewerblichen Verbände - und ich spreche auch für den NWHT, für den WHKT und für die Landesfachvereinigung der Handwerksverbände -, sind grundsätzlich für ein Tariftreuegesetz; nur, die Tariftreuegesetze, wie sie hier vorgeschlagen werden, werden am Markt keine Auswirkungen haben.

Ich kann Ihnen auch erklären, woran das liegt. Dieses Tariftreuegesetz knüpft im Wesentlichen - die Begründung sieht zwar etwas anders aus - an eine Kontrolle an, nachdem der Auftrag erteilt worden ist. Das Problem ist eigentlich, dass die Kommunen, aber auch das Land Nordrhein-Westfalen die Verdingungsordnung für Bauleistungen, die den fairen Wettbewerb am Markt regelt, im Grunde nicht einhalten. Wenn sie nämlich die VOB einhalten würden, dann dürften Aufträge nur erteilt werden, wenn ein wirtschaftliches Angebot vorliegt. Was passiert aber in der Praxis? In der Praxis passiert doch Folgendes: Der Mindestfordernde bekommt den Auftrag, egal, wie der Preis zustande gekommen ist.

Dieses Tariftreuegesetz knüpft genau an diesem Tatbestand an. Dieses Tariftreuegesetz wird dazu führen, dass nach wie vor der Mindestfordernde, der „billige Jakob“, der ausschließlich mit Mindestlöhnen arbeiten lässt, den Auftrag erhält. Er bekommt den Auftrag, weil sich kein Vergabebeamter traut, dem Zweiten oder Dritten den Auftrag zu geben, weil dann entweder das Rechnungsprüfungsamt im Nacken sitzt oder der Stadtrat im Nacken sitzt oder die Öffentlichkeit im Nacken sitzt oder weil ihm eventuell der Vorwurf gemacht wird, er wäre bestechlich. Das heißt, nach wie vor wird der Billige den Auftrag bekommen, und erst im Nachhinein greift dieses Tariftreuegesetz. Dann wird nämlich im Nachhinein kontrolliert, ob der „billige Jakob“ eventuell die Tarifverträge eingehalten hat oder nicht.

Im Grunde müsste dieses Tariftreuegesetz - das gilt auch für alle anderen Länder - schon viel früher ansetzen. Es müsste nämlich dort ansetzen, wo die Aufträge vergeben werden; schon im Rahmen der Wertung der Angebote müsste kontrolliert werden, ob das Angebot einen angemessenen Preis enthält oder nicht. Da das nirgendwo in Deutschland passiert, wird dieses Tariftreuegesetz weder in Bayern noch in Niedersachsen noch in Nordrhein-Westfalen seine Auswirkungen haben.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Zu diesem Punkt erhalten jetzt noch Herr Krems und dann Frau Dr. Hirsch das Wort.

(Widerspruch)

- Gut, dann gleich Frau Dr. Hirsch!

Dr. Nicola Hirsch (DGB NRW): Ich würde gern noch auf zwei Argumente eingehen, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Das Eine bezieht sich auf das Argument, man würde die Aufträge damit verteuern - 5 % Zuschlag seien sozusagen auch schon im Gesetzentwurf enthalten -, das ja insbesondere von den kommunalen Vertretern angesprochen worden ist.

Ich kann verstehen, dass Sie da Sorge haben, gar keine Frage, denn die Finanzsituation der Kommunen und Gemeinden ist ja mehr als desolat. Auf der anderen Seite fürchte ich jedoch, dass wir mit diesem Argument nicht sehr viel weiter kommen, denn wenn man das konsequent zu Ende denken würde, müsste man ja eigentlich sagen: Man muss insgesamt das Sozialversicherungssystem abschaffen, damit alle Produkte billiger werden; dann geht es uns auch besser!

Ich übertreibe jetzt bewusst, um zu sagen, in welche Richtung diese Argumentation laufen würde. Wir haben aus guten Gründen ein Sozialversicherungssystem, das natürlich auch Geld kostet, und zwar alle diejenigen Geld kostet, die davon profitieren. Ich denke, das muss man einfach in Rechnung stellen. Und wenn wir dieses Sozialversicherungssystem tatsächlich behalten wollen, dann müssen wir auch die Kosten dafür tragen. Ich denke, von daher kann man nicht argumentieren, das Gesetz sei deshalb schlecht, weil es Aufträge verteuere.

Ich würde jetzt gern Herrn Pollmann zur Seite treten, weil auch ich glaube, dass der Gesetzentwurf so, wie er im Moment vorliegt, einen Schritt zu spät kommt. Man müsste sozusagen schon im Bieterverfahren die Angebote auf ihre Wirtschaftlichkeit hin kontrollieren, ob sie mit dem, was vorgelegt wurde, überhaupt das Tarifniveau berücksichtigt haben, weil sonst natürlich genau das eintreten wird, was Herr Pollmann dargestellt hat. Ich denke, man sollte hier die Regelungen des niedersächsischen Tariftreuegesetzes übernehmen, die schon im Bieterverfahren Anbieter, die mindestens 10 % niedriger sind als der Durchschnitt oder als der nächst Höhere, zwingen, ihre Kalkulation offen zu legen.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Danke! Herr Weiss, bitte! Ebenfalls zu diesem Thema?

Hans-Michael Weiss (Landesvertretung BDI NRW): Genau! - Da auch ich eben angesprochen worden bin - oder unsere Organisation -, möchte ich diesen Punkt noch verstärken. Es ist natürlich richtig, dass wir hier jetzt nicht einen konkreten Fall für Nordrhein-Westfalen nennen können; aber lassen Sie sich deswegen doch bitte einmal auf die folgende insofern konkrete, allerdings dann doch auch wieder etwas abstrakte Überlegung ein.

Im Bau ist es so, dass wir eine Allgemeinverbindlichkeit eines Mindestlohns haben. Die Löhne selber sind nicht allgemeinverbindlich. Das ist der erste Punkt. Da ist also die Frage: Was verändert sich für Unternehmen, die bisher nicht tarifgebunden sind? Dazu möchte ich weniger etwas sagen.

Die Bedenken der Arbeitgeberseite, die wir hier als Landesvereinigung organisieren, gehen in die Richtung der ersten Frage: Welche Auswirkungen hat das auf Koalitionen? Im Omnibusgewerbe zum Beispiel gibt es unterschiedliche Tarifträgerverbände. Es gibt einen Tarifvertrag und es gibt noch einen Tarifvertrag. Wenn jetzt der eine Tarifvertrag, der höhere, derjenige ist, der zur Anwendung kommt - und die Zielrichtung dieses Gesetzes geht dahin, nämlich die kommunalen Tarifverträge für den ÖPNV anzuwenden -, dann entsteht einfach das Problem, dass das Unternehmen, das einen privaten Vertrag hat, also einem Tarifvertrag des privaten Omnibusgewerbes unterfällt, einen anderen Tarifvertrag anwenden muss. Das ist einfach die Konsequenz dieses Gesetzes. Damit wird letztlich die Tarifautonomie unterhöhlt.

Wenn man sich vorstellen könnte, überall gäbe es an einem Ort nur einen Tarifvertrag und es gehe nur um ausländische Unternehmen im Inland und deren Betätigung, wäre das eine andere Zielrichtung. Hier werden eben auch Tarifverträge von in Deutschland gültigen Regelungen betroffen; die werden ausgehebelt. Das ist der entscheidende Punkt.

Das Gesetz ist schlecht gemacht, muss ich sagen, zumal der Tarifvertrag, der verglichen wird, der Lohn- und Gehaltstarifvertrag ist. Ich möchte auch dazu ein konkretes Beispiel nennen, allerdings ist es ein bisschen abstrakt. Ein Lohntarifvertrag enthält unterschiedliche Regelungen, möglicherweise einen direkten Stundenlohn oder Monatslohn. Aber ein solcher Tarifvertrag beschreibt nicht automatisch die kompletten Leistungen, die ein Arbeitnehmer bekommt. Es gibt möglicherweise ein Weihnachtsgeld, es gibt vermögenswirksame Leistungen und so weiter, die in anderen Tarifverträgen geregelt werden. Wenn man rein den Stundenlohn vergleicht, kommt man zu dem Ergebnis - möglicherweise; ich kann kein konkretes Beispiel nennen, das gibt es noch nicht -, dass man sagt: Hier ist der Stundenlohn um eine Mark höher, diesen Vertrag musst du anwenden, obwohl das Unternehmen möglicherweise in der Gesamtvergütung für den Arbeitnehmer eine bessere Leistung vorsieht.

Also, allein aus diesen praktischen Gesichtspunkten gibt es hier auf jeden Fall einen Nachbesserungsbedarf, selbst wenn man das Ziel tragen würde.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Auch noch einmal zu diesem Thema Frau Schmidt, bitte.

Gabriele Schmidt (ver.di - Landesverband NRW): Was Sie gerade vorgetragen haben, hört sich praktisch zwar ganz gut an, entspricht aber nicht den Tatsachen in den Betrieben.

Erst einmal gibt es nicht nur zwei Tarifverträge für den Öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen, sondern es gibt sehr viel mehr. Und es ist auch nicht unser Ansatz - und das war es auch in den letzten drei Jahren nie - zu sagen: Hier ist ein bestimmter Tarifvertrag einzuhalten. Das steht ja auch nicht in dem Gesetz. Vielmehr ist der vor Ort für die meisten Beschäftigten geltende Tarifvertrag maßgebend. Das heißt, wenn es denn einen geltenden, kraft Tarifbindung geltenden Tarifvertrag des privaten Omnibusgewerbes in einem Kreis gibt - ich nehme jetzt ganz bewusst einmal einen Landkreis -, dann kann das durchaus dazu führen, dass dieser Tarifvertrag der repräsentative Tarifvertrag ist, denn im ländlichen Raum gibt es sehr viele Verkehrsleistungen, die an private Unternehmen vergeben sind, wo eben

öffentliche Unternehmen nicht die meisten Arbeitnehmer stellen, immer vorausgesetzt, es gibt einen geltenden Tarifvertrag.

Der Tarifvertrag des privaten Omnibusgewerbes, der zurzeit hier in Nordrhein-Westfalen existiert, ist ein Tarifvertrag, den eine Organisation unterschrieben hat, der kaum Arbeitnehmer angehören. Das heißt, er hat nach unserer Auffassung überhaupt keine Tarifbindung, weil keine Arbeitnehmer der entsprechenden Organisation, die diesen Tarifvertrag unterschrieben hat, angehören. An dieser Stelle gibt es also unterschiedliche Auffassungen zwischen Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften, und ich denke, das ist auch ein klarer Punkt, den man hier in der Runde ansprechen sollte. Wir wollen als Gewerkschaften nicht, dass Organisationen aus purer Gefälligkeit Tarifverträge unterschreiben, die dann 30 oder 40 % unter anderen Tarifverträgen liegen, und damit eben Sozialdumping und Lohndumping betrieben wird. Genau das zu verhindern, ist unser Ziel im Tariftrueugesetz.

Das ist mittlerweile gängige Praxis - nicht nur im ÖPNV und im Baugewerbe, auch in anderen Branchen, im Bewachungsgewerbe zum Beispiel, im Speditionsgewerbe -, dass es Organisationen gibt, die eben im Tarifniveau durchaus auch noch weiter heruntergehen. Wenn man das in der Konsequenz durchdenkt, hieße das ja auch, wenn ein Tariftrueugesetz nicht zustande käme, dass in einer Branche, die einem so grenzenlosen Wettbewerb ausgesetzt wird wie der ÖPNV, im Zweifelsfall dasjenige Unternehmen den Zuschlag bekommen wird, das gar keinen Tarifvertrag hat, dasjenige Unternehmen, das sich an überhaupt keine arbeitsrechtlichen Vorschriften, an keine Arbeitszeitgesetze hält. Beispiele kann man sich ja im Baugewerbe anschauen; die kennen wir dort ja schon.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Jetzt habe ich zu diesem Thema noch zwei Wortmeldungen. Dann will ich gern auch einen weiteren Abgeordneten aufrufen.

Zu diesem Thema haben sich noch Herr Dr. Kuhn und Herr Krems gemeldet. Bitte, Herr Dr. Kuhn!

Dr. Marco Kuhn (Landkreistag NRW): Ja, in aller Kürze: Es fällt sicherlich schwer zu beurteilen, welches der hier eben skizzierten Szenarien das richtige ist. Aber eines scheint doch aus meiner Sicht festzustehen - das wird ja auch im Gesetzentwurf selbst so dargestellt -: die Verteuerung um 5 % im Baubereich. Aus meiner Sicht ist es schon bemerkenswert - um es vorsichtig zu formulieren -, in welcher Art und Weise hier einfach darüber hinweggegangen wird, dass diese Verteuerung kommen wird - zumindest von einigen der Redner.

Wie sollen die Kommunen, denen vielfach das Wasser bis zum Hals steht, denn diese 5 % aufbringen können? Das geht nicht. Das geht allenfalls durch Einsparungen bei den freiwilligen Leistungen, die ja ohnehin schon fast auf Null zurückgefahren worden sind. Es wird unter Umständen zu Einsparungen im sozialen Bereich kommen müssen. Jeder kann sich selbst ausmalen, wohin das letztlich führen soll, und ich bitte doch wirklich, diesen Aspekt, der offenbar unbestritten ist, nämlich die Verteuerung um 5 % im Baubereich, zu

berücksichtigen und auch zu berücksichtigen, dass das für viele Kommunen schlichtweg nicht darstellbar wäre.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank. Herr Krems, bitte!

Johannes Krems (Verband nordrhein-westfälischer Omnibusunternehmen e.V.): Ich möchte kurz auf die Ausführungen von Frau Schmidt eingehen. Ich möchte hier zwar nicht unsere Tarifverhandlungen der letzten drei Jahre noch einmal austragen, aber: Unser Tarifvertrag, der 40 Jahre mit ver.di abgeschlossen wurde, scheiterte daran, dass ver.di uns mit der Forderung konfrontiert hat, unsere Eigenständigkeit bezüglich des ÖPNV aufzugeben und uns dem Spartentarifvertrag für den öffentlichen Dienst anzuschließen. Deswegen haben wir uns entschlossen, nicht mit ver.di abzuschließen, sondern mit einer anderen Gewerkschaft; das war die einzige Chance, unsere Tarifhoheit noch weiterhin beizubehalten.

Über das Tariftreuegesetz wird jetzt versucht, wiederum für den ÖPNV eine Vereinheitlichung zu bekommen, alle anderen Tarifverträge auszuschalten und eben nur den Tarifvertrag anzuwenden, den ver.di mit den kommunalen Arbeitgebern abgeschlossen hat. Das ist der einzige Zweck dieses Gesetzes aus der Sicht von ver.di.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Herr Krems. - Jetzt möchte ich diesen Punkt gern verlassen und rufe den Kollegen Eumann auf.

Marc Jan Eumann (SPD): Herr Vorsitzender, Frau Dr. Hirsch, Frau Schmidt, meine Herren, in Ihren Stellungnahmen und jetzt auch in Ihren Beiträgen ist ja schon deutlich geworden, dass Sie zumindest in einem Punkt der Landesregierung nicht folgen; in dem Gesetz der Landesregierung steht nämlich unter „C.“, ob es eine Alternative zu dem Gesetzentwurf gibt, wie die Landesregierung formuliert hat, „Keine“. Das sehen Sie, glaube ich, anders; zumindest ist das deutlich geworden.

An einer Stelle ist auch von Alternativen die Rede, und ich möchte sehr konkret in den § 1 Abs. 2 eintauchen; da reden wir über das Thema „Schwellenwert“. Da wird deutlich, dass die Bandbreite, die in Ihren Stellungnahmen formuliert wird, doch sehr groß ist. Die Landesregierung schlägt den Schwellenwert von 50.000 € vor; der Städtetag, der heute nicht vertreten ist - aber ich kann mir kaum vorstellen, dass die beiden Vertreter aus den Kommunen das anders sehen -, hat den Preis auf 250.000 € hochgeschraubt, während eine Allianz aus Gewerkschaften und auch baugewerblichen Verbänden 10.000 € in die Waagschale geworfen hat.

Nun hat Kurt Tucholsky gesagt: „In Gefahr und höchster Not bedeutet der Mittelweg den Tod“, aber die Spanne zwischen 10.000 € und 250.000 € ist schon so beachtlich, dass sie zu einer Nachfrage reizt; die will ich dann gern formulieren, nämlich schlicht die Frage, erst einmal mit Blick auf Baugewerbe und Gewerkschaften: Wieviel Prozent der Aufträge gehen Ihnen denn verloren, wenn man den Schwellenwert mit 50 000 € ansetzt oder wenn man den

Schwellenwert mit 250.000 € ansetzt? Kann man das quantifizieren? Welche Auswirkungen hat das für Sie?

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Vielleicht ist diese Frage ja sehr schnell zu beantworten, kurz! Wer wünscht das Wort? - Bitte schön, Herr Wynands!

Frank Wynands (IG Bauen-Agrar-Umwelt): Ich will es sehr kurz machen. Man muss die Strukturen der Bauwirtschaft kennen, die Beschäftigtengrößen in den Betrieben: Wir haben mindestens 25.000 Baubetriebe in Nordrhein-Westfalen - mit Ausbau gerechnet -, die einen Beschäftigtenansatz zwischen 2 und 6 haben. Alle diese Betriebe hätten bei einem anderen Schwellenwert überhaupt keine Chance, jemals einen Auftrag zu bekommen. Das heißt, die fliegen alle immer sofort heraus, weil sie in aller Regel Aufträge kalkulieren, die das nicht überbieten.

(Zuruf: Also mehr als 10.000 €!)

- Ja.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Weitere Wortmeldungen zu diesem Thema? - Bitte schön, Herr Bischoff! - In Verfolgung dieses Themas, oder?

Rainer Bischoff (SPD): Ja, zu diesem Thema. Vielleicht für die Gemeindevertreter noch einmal: Haben Sie einen Eindruck, wieviel Aufträge bis zu 50.000 €, bis zu 10.000 € oder bis zu 250.000 € etwa prozentual von den Kommunen vergeben werden? Das war ja so ein wenig der Hintergrund der Frage von Herrn Eumann, aber mich interessiert das ebenfalls.

(Dr. Hans-Ulrich Schwarzmann [Städte- und Gemeindebund NRW]: Wir haben beide keine Zahlen!)

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Wenn Sie ins Mikrofon sprächen, wäre das besonders nett. Herr Schwarzmann, bitte!

Dr. Hans-Ulrich Schwarzmann (Städte- und Gemeindebund NRW): Wir haben keine Prozentzahlen. Es gibt Prozentzahlen für den EU-Schwellenwert, der aber bei Bauaufträgen bei 5 Millionen € liegt. Da ist die Relation bei allen öffentlichen Aufträgen etwa 90 zu 10.

Für die unteren haben wir keine Zahlen. Wir haben mit den Kollegen vom Städtetag, die heute jetzt nicht durch Personen vertreten sind, gesprochen. Man weiß ja, dass der Verwaltungsaufwand, wenn so etwas praktiziert würde, enorm wäre. Da hat der Städtetag eben gesagt, obwohl der Städtetag ganz bewusst eine andere Meinung vertritt als wir, es wäre untragbar, für solche kleinen Aufträge diesen großen Verwaltungsaufwand zu produzieren.

Aber Ihre konkrete Frage können wir beide nicht mit Zahlen beantworten.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Aus den Kopfbewegungen einiger anderer Teilnehmer schließe ich, dass auch ihnen keine Zahlen vorliegen. Dann verlassen wir diesen Komplex.

Ich rufe jetzt den Kollegen Weisbrich auf, danach den Kollegen Sagel.

Christian Weisbrich (CDU): Schönen Dank, Herr Vorsitzender. Ich wollte eigentlich nicht über krümelige Einzelheiten diskutieren, bevor ein paar Grundsatzfragen geklärt sind. Ob es nun 10 000 oder 50 000 € sind, hat mit der Problematik nichts zu tun. Es geht hier also doch um ein paar andere Dinge.

(Widerspruch beim DGB - Zuruf: Oh, die einen sagen so, die anderen sagen so, Herr Weisbrich!)

Gut. -

Das Gesetz macht in der Diskussion ein bisschen Schwierigkeiten, weil darin zwei ganz unterschiedliche Sachverhalte, ich sage einmal, völlig unsystematisch zusammengepackt worden sind, nämlich der Bau- und der Verkehrsbereich, die inhaltlich nichts miteinander zu tun haben, die ganz anderen Gesetzmäßigkeiten unterliegen. Ich möchte zunächst zum Baubereich noch eine konkrete Frage stellen.

Für mich ist es so: Wenn ein Unternehmer in Deutschland alle gesetzlichen Vorschriften einhält, dann verhält er sich korrekt und dann hat er auch einen Anspruch darauf, dass er von privaten und von öffentlichen Auftraggebern gleichermaßen Aufträge bekommt. Wenn jetzt also ein Unternehmer den Mindestlohntarifvertrag einhält, dann kann man ihm doch nicht vorwerfen, dass er nicht tarifreu handelt. Er handelt nicht nach dem Tarifvertrag, den der eine oder andere gern hätte, aber er handelt nach einem Tarifvertrag, der für allgemeinverbindlich erklärt ist.

Wir haben ja im Tariffrecht für die Allgemeinverbindlichkeitserklärung eine besonders hohe Schwelle, weil das nicht auf alle Gesichter passt. Da hat man sich eben zusammengerauft, das zu machen. Also: Ist es falsch, dass ein Unternehmer rechtlich einwandfrei handelt, wenn er lediglich den Mindestlohntarifvertrag einhält?

Daran anknüpfend habe ich eine weitere Frage: Wenn ein Unternehmer nicht den Mindestlohntarifvertrag einhält, dann verhält er sich rechtswidrig; dann hat er normalerweise weder von einem privaten noch von einem öffentlichen Auftraggeber einen Auftrag zu bekommen. Wenn wir jetzt durch das Tariftrueugesetz eine zusätzliche Stufe einführen und dann einen anderen Tarifvertrag als den Mindestlohntarifvertrag für den öffentlichen Bereich gesetzlich vorschreiben wollen, wer kann denn dann überhaupt kontrollieren - oder wie wird die Kontrollmöglichkeit besser, als es bisher schon der Fall war -, dass diese neue Rechtsvorschrift eingehalten wird? Wenn schon der Mindestlohntarifvertrag in seiner Anwendung nicht kontrolliert wird, ob er eingehalten wird, wie können wir dann durch eine

weitere Stufe, die auch nur für einen kleinen Teil der Aufträge gilt, zusätzliche Rechtssicherheit schaffen?

Vielleicht könnten Sie mir das einmal erklären.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Dazu hat sich jetzt Herr Pollmann gemeldet; dann Herr Wynands.

Lutz Pollmann (Baugewerbliche Verbände): Herr Weisbrich, ich muss Ihnen Recht geben. Grundsätzlich ist ja gesetzlich festgelegt, dass zumindest der Mindestlohn gezahlt werden muss. Im Übrigen zu Ihrer Information: Wir werden im nächsten Jahr einen zweiten Mindestlohn bekommen, der erheblich über dem liegt, den wir bis jetzt haben, sodass sich die Situation, auch was das Tariftreuegesetz angeht, ziemlich entspannen wird.

Die Kontrolle des derzeitig gesetzlich eingeführten Mindestlohns funktioniert überhaupt nicht. Der Mindestlohn müsste eigentlich gezahlt werden, nur, die Kontrollen vor Ort können überhaupt nur einen Bruchteil der Baustellen erfassen, und es ist ein offenes Geheimnis, dass es sehr viele Umgehungstatbestände gibt, um diesen Mindestlohn im Endeffekt unter dem Strich nicht zahlen zu müssen. Zum Beispiel die Lohnabrechnungen - obwohl vorgeschrieben wird, dass sie auf den Baustellen sein sollen - im Ausland können überhaupt nicht kontrolliert werden, und zum Teil ist es Praxis, dass ausländische Mitarbeiter besonders aus Osteuropa Verpflegungszuschüsse zahlen müssen, dass sie für Unterkünfte auf den Baustellen zahlen müssen. Zum Teil wird ihnen im Heimatland Geld für Sprachkurse abgeknöpft, die sie angeblich auf deutschen Baustellen nehmen.

Das heißt also, der Mindestlohn ist schon nicht kontrollierbar. Da fragen wir uns natürlich: Wie soll die gesamte Lohntabelle im Nachhinein kontrolliert werden, wenn selbst die Tarifvertragsparteien zum Teil Schwierigkeiten haben, die Mitarbeiter genau in die Lohntabelle einzugruppieren? Und ich glaube nicht, dass ein Außenstehender erkennen kann, ob es sich bei dem Bauarbeiter, der gerade eine Schaufel hält, um einen Polier, einen Vorarbeiter, einen Baufacharbeiter oder eine Hilfskraft handelt. Das ist auf der Baustelle kaum nachzuvollziehen.

Darum plädieren wir ja dafür, dass nicht im Nachhinein kontrolliert wird, sondern dass schon im Vergabestadium die Spreu vom Weizen getrennt wird, was durchaus möglich ist. Fachleute sind durchaus in der Lage, Angebote so zu werten und zu kontrollieren, ob auf deutschem Tarifniveau kalkuliert worden ist oder nicht. Im Nachhinein lässt sich das nicht kontrollieren.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank! Herr Wynands, bitte!

Frank Wynands (IG Bauen-Agrar-Umwelt): Ich will es wiederholen: Wenn ein deutscher Unternehmer mit seinen Beschäftigten - egal, ob es jetzt Ausländer sind oder nicht - den Tarifvertrag einhält und glaubt, dass er über diesen Tarifvertrag eine Kalkulation unterbreiten

kann, mit der er hofft, in einem fairen Wettbewerb auch bei dem öffentlichen Auftraggeber eine Chance zu bekommen, der wird nie und nimmer einen Auftrag kriegen. Das ist der erste Punkt.

(Christian Weisbrich [CDU]: Das war nicht die Frage!)

Der zweite Punkt: Ein Mindestlohn ist ja grundsätzlich an erster Stelle für die Arbeitnehmer gedacht ist, die von ausländischen Arbeitgebern hier in dieses Land kommen. Wir haben auch das Lohngefüge insoweit unterschiedlich - auch zwischen Ost und West -, dass also auch Arbeitnehmer, die im Osten arbeiten, dann auch hier das Tarifgefüge des Westens einhalten müssen; damit wollen wir dazu beitragen, dass eine gewisse Gleichberechtigung da ist. Wenn aber die Arbeitgeber Aufträge so kalkulieren, dass praktisch der Durchschnittsstundenrechnungssatz um 40 bis 50 % tiefer liegt als die normalen Tarifsätze, dann hat man keine Chance.

(Christian Weisbrich [CDU]: Darum geht es nicht. Es ging um die Rechtsfrage, ob sich der Unternehmer korrekt verhält, wenn er den Mindestlohn bezahlt, ob er deswegen durch irgendwelche zusätzlichen Gesetze diskriminiert werden muss!)

- Sie müssen unterscheiden, ob dieser Arbeitgeber tarifgebunden ist oder nicht tarifgebunden ist. Wenn er Mitglied der Verbände ist, dann hat er den Tarifvertrag zu erfüllen und darf er einen Mindestlohn nicht zahlen; dann muss er den Tarifvertrag einhalten.

(Christian Weisbrich (CDU): Das weiß ich doch! Das ist ja klar!)

- Ja, dann fragen Sie mich doch nicht!

(Heiterkeit)

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Okay! Das Thema ist beendet. Es gibt keine weiteren Wortbeiträge, glaube ich, zu diesem Thema.

(Widerspruch)

- Doch?

(Zurufe)

Ist das jetzt noch weiter zu dem Thema? - Ja, eine Nachfrage. Zunächst noch Herr Kern und dann eine Nachfrage von Herrn Weisbrich. Bitte, Herr Kern!

Harald Kern (Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie e.V. NRW): Ich spreche für die Bauindustrie. Ich möchte das, was Herr Pollmann gerade sagte, unterstreichen. Eine Kontrolle ist natürlich ausgesprochen schwierig, vor allem wenn man den Nachunternehmerbereich betrachtet. Wir selber - das heißt, unsere Firmen - haben mit der Einhaltung der Tarife keine

Probleme, aber wenn wir uns das Gesetz einmal anschauen, den § 3, die Haftung für Nachunternehmer, so ist das eine Vorschrift, die in der Praxis überhaupt nicht funktionieren kann.

Es ist auch unklar im Gesetz ausgedrückt, ob es sich nur auf die Vergabe bezieht oder ob ich den Unternehmer auch während der Ausführung des Auftrags weiterhin überprüfen muss. Wir haben etliche andere Gesetze, bei denen ähnliche Überprüfungen vorzunehmen sind. Die Bauwirtschaft ist schließlich nicht ein kostenloser Tarifkontrolleur für die öffentliche Hand und hat dann möglicherweise über Vertragsstrafen sogar noch eine Bürgenfunktion oder eine bürgenähnliche Funktion; das geht hier einfach zu weit, ganz unabhängig davon, dass hier zwar nur eine verschuldensabhängige Haftung gilt ist.

Richtiger wäre es - wie Herr Pollmann es auch angesprochen hat -, wenn man bereits im Bereich der Vergabe - die VOB gibt da gewisse Möglichkeiten - viel mehr an kostendeckende Angebote heranginge und eine schärfere Prüfung vornähme. Da ist aber die Landesregierung in NRW gerade dabei, als einziges Land sozusagen die VOB auf den Prüfstand zu stellen.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Als einziges Land in der Bundesrepublik, meinen Sie vermutlich?

Harald Kern (Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie e.V. NRW): Der Bundesrepublik, natürlich - Entschuldigung! - Es fragt sich, ob das nicht diametral dieser Zielsetzung entgegengerht.

Wenn ich dann auch noch die Sanktionen betrachte, die hier angesprochen sind, Vertragsstrafen, Kündigung des Bauvertrages, Ausschluss von der Vergabe für drei Jahre, dann können Sie ein Tiefbauunternehmen getrost zumachen. Ich meine das jetzt nicht bezogen auf die Handlungen unserer Unternehmen - wie gesagt, da haben wir in der Praxis keine Probleme, da werden die Tarife eingehalten -, sondern dies bezieht sich sämtlich auch auf die Überprüfung von Nach- und Nach-nach-Unternehmen, und das ist eine Zumutung, die nicht akzeptabel ist.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Jetzt habe ich die Wortmeldung von Herrn Weisbrich, aber nur zu einer Zusatzfrage, nichts Neues! Sonst ist nämlich ein anderer Kollege an der Reihe.

(Rüdiger Sagel [GRÜNE]: Er bringt aber immer wieder etwas anderes herein!)

Christian Weisbrich (CDU): Nein, ich hatte ja geteilt zwischen Baubereich und Verkehrsunternehmen.

Wir können es auch anders machen, aber es hat keinen Zweck, bestimmte Sachverhalte zu den Verkehrsunternehmen mit der IG Bauen-Agrar-Umwelt zu erörtern.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Dann formulieren Sie Ihre Frage eben noch einmal.

(Zuruf: Und dann stimmen wir ab! - Rüdiger Sagel [GRÜNE]: Das wird ja eine neue Frage, Herr Vorsitzender!)

- Nein, er bleibt jetzt ja in dem Bereich, Herr Sagel.

(Heiterkeit)

Christian Weisbrich (CDU): Ja. Ich bleibe in diesem Bereich.

(Marc Jan Eumann [SPD]: Wir bewegen uns im Rahmen des Gesetzes! - Heiterkeit)

Frau Schmidt, Sie haben uns vorhin gesagt, es gehe nicht darum, einen bestimmten Tarifvertrag vor Ort durchzusetzen. Nun heißt es aber in der Begründung zu dem Gesetzentwurf, der ja nach intensiven Verhandlungen zwischen der Landesregierung und ver.di zustande gekommen ist, dass bei der Abwägung „maßgeblich zu berücksichtigen ist, welcher Tarifvertrag die meisten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfasst.“

Die alte ÖTV hatte meines Wissens in den Verkehrsunternehmen einen Organisationsgrad von weit über 90 %. Wie dann ein Privater überhaupt noch an einen Auftrag herankommen soll, ist mir unerfindlich. Das müssten Sie mir also einmal erklären.

Und dann bitte ich um eine weitere Erklärung. Es gibt ja zwischen dem hier angesprochenen Tarifvertrag, den die privaten Verkehrsunternehmen abgeschlossen haben, und dem der öffentlichen Verkehrsunternehmen ganz eklatante Unterschiede. Sie haben in diesem Zusammenhang von Lohndumping gesprochen. Ist es richtig, dass diese eklatanten Unterschiede dadurch zustande gekommen sind, dass in der Zeit, als praktisch noch kein privater Wettbewerb herrschte, die ÖTV bei den öffentlichen Unternehmen durchgesetzt hat, nach Abschaffung der Schaffner eine Ein-Mann-Zulage einzuführen,

(Zuruf: Das hatte er vorhin aber nicht gefragt!)

und dass deswegen die Tarife um etwa 40 % höher sind als bei den Privaten?

(Marc Jan Eumann [SPD]: Eine sehr großzügige Auslegung! - Heiterkeit)

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Nun hat er das zwar ein bisschen ausgedehnt,

(Heiterkeit)

aber die zwei Fragen hat er abgeschossen.

Wollen Sie gleich darauf antworten?

Gabriele Schmidt (ver.di - Landesverband NRW): Ich kann sofort darauf antworten. - Ich habe nicht gesagt, dass wir keinen bestimmten Tarifvertrag am Ort der Leistungserbringung wollen. Dann haben Sie mich missverstanden. Ich habe gesagt, wir wollen nicht - das ist häufig missverstanden worden in den letzten drei Jahren oder es ist so interpretiert worden, als wenn ver.di oder die ÖTV dies im Gesetz drinstehen haben wollten -, dass es heißt: Es muss der Tarifvertrag XY gelten.

Wir haben immer die Position vertreten: Es muss der Tarifvertrag angewandt werden, der sich in der Situation vor Ort durchgesetzt hat im Laufe der Jahre oder Jahrzehnte

(Christian Weisbrich [CDU]: Der von ver.di!)

und der dann eben vor Ort der repräsentative Tarifvertrag ist.

Das zu der Frage, welcher Tarifvertrag nach unserer Auffassung - das ist ja auch in der DGB-Stellungnahme wiedergegeben - gelten soll: Es ist der repräsentative Tarifvertrag am Ort der Leistungserbringung.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Sie hatten vorhin ja auch schon einmal zu den ländlichen Räumen etwas gesagt und wie es da aussieht; also ich glaube, das haben wir verstanden.

Gabriele Schmidt (ver.di - Landesverband NRW): Ja. - Zu der Frage des Ein-Mann-Fahrdienstzuschlags mache ich es ganz kurz: Diese Tarifverträge sind entstanden, als ich noch nicht bei ver.di war; deshalb kann ich das auch nicht beantworten. Es gibt jetzt keinen Fahrdienstzuschlag mehr in den Nahverkehrsunternehmen, und von daher kann ich nur sagen, die Tarifverträge auch im privaten Omnibusgewerbe, die wir in den letzten zwei Jahren unterschrieben haben, sind vom Einstieg oder vom Lohn her gar nicht so weit von dem Lohn des öffentlichen Dienstes entfernt.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Frau Schmidt. - Das war die Vorbildwirkung des öffentlichen Bereichs; die hatte Frau Schmidt auch vorhin schon einmal angesprochen.

Herr Krems, bitte auch zu diesem Sachverhalt!

Johannes Krems (Verband nordrhein-westfälischer Omnibusunternehmen e.V.): Vielleicht kann ich auch etwas zu diesen Unterschieden zwischen den öffentlichen Tarifen und den privaten Tarifen sagen. Das rührt daher, dass in der Vergangenheit natürlich a) der Organisationsgrad von ver.di in den öffentlichen Betrieben viel größer war, und zweitens waren in der Vergangenheit die kommunalen Verkehrsbetriebe hier in Stadtbetrieben organisiert, das heißt also in Sparten; neben dem ÖPNV gab es die Sparten Gas, Wasser und Strom. Dort wurden traditionell Überschüsse erwirtschaftet, die dazu dienten, das Defizit im ÖPNV abzudecken. Da war es also kein Problem, höhere Tarife durchzusetzen, weil man jemanden im Rücken hatte.

Jetzt haben wir natürlich durch die Öffnung der Märkte den Strommarkt nicht mehr als Kostendecker, der Markt für Gas steht jetzt auch kurz davor, geöffnet zu werden, und dann entsteht natürlich die Finanznot. Aber das hat sogar ver.di erkannt und versucht, hier also einen abgesenkten Tarifvertrag durchzusetzen, und sie versucht es jetzt noch einmal - und dabei bleibt es hier, dass also auch diese Formulierung Gesetz wird -, wenn es heißt, „der auf die meisten Beschäftigten Anwendung findet“.

Wenn man das also auf den Ort oder die Gemeinde herunterbricht, dann zeigt sich: Weil es schon auf Kreisebene so ist, dass die meisten Kreise in Nordrhein-Westfalen kreiseigene Verkehrsbetriebe haben, die wiederum dem ÖTV-Tarifvertrag unterliegen, bedeutet das im Endeffekt, dass sich hier der öffentliche, also der ÖTV-Tarifvertrag für die kommunalen Verkehrsunternehmen durchsetzt und wir als private Unternehmen davon wahrscheinlich so betroffen sein werden, dass es für uns nur noch wenig Chancen gibt, dass unser Tarifvertrag im ÖPNV zur Anwendung kommt.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Sie sagen also, das ist eine charmante Umschreibung des Tatbestandes, dass ver.di gilt.

Jetzt Herr Weiss, bitte, ebenfalls zu diesem Thema.

Hans-Michael Weiss (Landesvertretung BDI NRW): Ganz kurz nur eine Bemerkung dazu: Die Systematik ist jetzt, glaube ich, jedem klar. Unter dem Strich wird eine Zementierung erfolgen.

Wenn einmal - so verstehe ich das doch richtig? - ein repräsentativer Tarifvertrag festgestellt worden ist, kann er ja niemals mehr unterschritten werden, weil jeder Versuch dazu führt, festzustellen: Es gibt ja keinen schon repräsentativen, der niedriger ist. Das heißt, es wird ein bestimmtes Tarifniveau auf Dauer festgeschrieben. Allenfalls dann, wenn ein anderer Tarifvertrag aus Arbeitnehmersicht um einiges günstiger ist als der vorhandene, kann sich das eventuell noch ergeben, aber absenken geht nicht mehr, nur, soweit ver.di sagt: Es ist okay!

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Herr Weiss. Ich sah ein leichtes Kopfschütteln bei Frau Schmidt. Wollen Sie sich dazu noch einmal melden, wenn Sie das nicht für richtig halten, was Herr Weiss gerade artikuliert hat?

Gabriele Schmidt (ver.di - Landesverband NRW): Ja, ich halte es deshalb nicht für richtig, weil das Beispiel, das wir jetzt im ÖPNV gerade in Nordrhein-Westfalen erleben und zu dem wir ja als Tarifvertragspartei auch aktiv beigetragen haben, zeigt, dass es nicht so ist, wenn ver.di sagt, nein, dann wird auch kein anderer Tarifvertrag abgeschlossen. Wir erleben das, denke ich, bundesweit und auch nicht nur auf ver.di bezogen.

(Widerspruch)

Doch! - Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Tarifkommissionen achten sehr wohl darauf, wie denn die Marktsituation ist, und sind auch dazu bereit, um ihre Arbeitsplätze, um ihre Unternehmen zu sichern, entsprechende Tarifverträge zu machen. Das gilt nicht nur für den ÖPNV. Ich denke, das ist im Moment bundesweit die Tendenz.

Es fällt nicht immer einfach - das sage ich auch an dieser Stelle -, das in den Belegschaften so zu vermitteln, aber diejenigen, die in den Gewerkschaften die Verantwortung tragen, sind sehr wohl bereit, auch andere Wege zu gehen, und nach meinem Kenntnisstand legt das Tarifvertragsgesetz nicht fest, dass einmal ermittelt wird, welches denn der repräsentative Tarifvertrag ist, und der das dann auf ewige Zeiten bleibt, sondern natürlich muss bei jeder neuen Auftragsvergabe neu ermittelt werden: Welcher Tarifvertrag ist es denn, der jetzt zur Geltung kommt?

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank! Eine Zusatzfrage dazu? Herr Schmeltzer!

Rainer Schmeltzer (SPD): Wenn Frau Schmidt gerade sagte, dass hier auch Tarifverträge abgehandelt werden zur Sicherung der eigenen Arbeitsplätze - das ist die eine Version; die andere Version hat sie aber auch gleichzeitig gesagt, nämlich auch zur Sicherung des eigenen Unternehmens -, dann stellt sich doch ganz eindeutig auch die Frage: Wir sprechen hier nicht ausschließlich von den Tarifen, die einen richtigen Weg zeigen sollen, sondern wir sprechen doch auch über die Sicherung der heimischen Unternehmen, sowohl aus dem ÖPNV als auch aus dem Baugewerbe. Es geht hier also auch um die Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen, wenn ich es richtig sehe, und um die heimischen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen; es geht darum, dass diese Unternehmen auch in der Ausschreibung wettbewerbsfähig sind und somit auch die Möglichkeit haben, sich in dem Wettbewerb zu stellen.

Hier wird immer nur über die Teuerungsraten gesprochen, nicht aber darüber, dass auch die Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen mit diesem Tarifvertragsgesetz gesichert werden soll, und ich glaube, Frau Schmidt gerade auch in ihrem letzten Wortbeitrag genau so verstanden zu haben.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Herr Krems, bitte.

Johannes Krems (Verband nordrhein-westfälischer Omnibusunternehmen e.V.): Ich möchte gern darauf antworten. Was den Wettbewerb angeht - im ÖPNV haben wir momentan noch keinen Wettbewerb,

(Widerspruch)

und es ist absehbar - -

- Es soll eine EU-Verordnung kommen, die den Wettbewerb einführen soll. Diese EU-Verordnung ist momentan in der EU-Kommission blockiert, das heißt, es wird in den nächsten vier, fünf Jahren nicht dazu kommen. Deswegen sehe ich momentan überhaupt

keinen Bedarf in der Form, dass von irgendwoher ausländische Wettbewerber auf den Markt drängen.

Momentan ist es wirklich nur so, dass erkannt wird - auch bei den kommunalen Verkehrsbetrieben -, dass man mit den eigenen Arbeitnehmern die Leistung zu teuer erbringt, und dass man deswegen verstärkt Private als Subunternehmer beschäftigt; das passt ver.di nicht, weil bei den privaten Unternehmen deutlich weniger Gewerkschaftsmitglieder sind als in der eigenen Klientel, sodass das dann über kurz oder lang dazu führt, dass natürlich auch die Mitgliedschaft bei ver.di sinkt.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank. Jetzt habe ich die Wortmeldung des Herrn Abgeordnetenkollegen Sagel.

Rüdiger Sagel (GRÜNE): Ganz konkret möchte ich auch noch einmal auf die § 2 und 3 zu sprechen kommen. Was ich jetzt an Argumenten gehört habe, spricht ja eher dafür, dass eigentlich die kalkulatorische Grundlage zum Beispiel für die Vergabeausschüsse, die das Gesetz ja letztlich durchführen, vollständig geöffnet werden muss. Ich habe selber einmal ziemlich lange in so einem Ausschuss gesessen, und das, was ich gehört habe, spricht eigentlich sehr deutlich dafür, dass man das dann tatsächlich auch entsprechend überprüfen kann, denn es ist ja gerade kritisch angemerkt worden, dass das in dieser Form gar nicht gehen kann, wie Herr Weisbrich es gesagt hat. Deswegen müsste man da eigentlich weiterdenken. Mich würde einmal interessieren, wie Sie sich dazu stellen.

Mich würde in diesem Zusammenhang auch Folgendes interessieren.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Entschuldigung, darf ich einmal zur Verdeutlichung nachfragen: Was meinen Sie mit „weiterdenken“? In welche Richtung sollte das geschehen?

Rüdiger Sagel (GRÜNE): Ja, in der Richtung, dass die Kalkulation der Unternehmen, wenn sie einen Auftrag haben wollen, den Vergabeausschüssen vollständig mitgeteilt wird.

Es ist ja nur sehr begrenzt nachvollziehbar, wie die Kalkulationsgrundlage für so einen Auftrag ist. Das ist natürlich unzureichend, das kann gar nicht nachgeprüft werden - also das, was hier zum Beispiel von Herrn Weisbrich angeführt worden ist. Dann soll etwa irgendein Unter-Unternehmer, ein Subunternehmer, den Auftrag dann weiterführen und so weiter; das alles geht aus der Auftragsvergabe gar nicht hervor.

Von daher ist es eigentlich notwendig, das noch wesentlich weiter zu öffnen.

In diesem Zusammenhang habe ich, was die Tarifverträge angeht, eine Frage. Ich meine, in dem Gesetzestext, der hier vorliegt, ist ja schon insofern eine Öffnung enthalten, als nicht - wie nach dem Bundesgesetz - auf jeden Fall der Tarifvertrag, der für die meisten Arbeitnehmer gilt, Anwendung finden muss, sondern es ist eine Öffnungsklausel vorgesehen. Deswegen kann ich das, ehrlich gesagt, auch nicht so ganz nachvollziehen und hätte gern

noch einmal etwas von den kommunalen Vertretern dazu gehört, wie sie denn diese Öffnungsklausel beurteilen, denn hier steht ja nun sehr eindeutig, dass es einen Ermessensspielraum gibt, dass der öffentliche Auftraggeber den anzuwendenden Tarifvertrag unter Abwägung aller Umstände in Ausübung seines Ermessens bestimmen kann. Von daher sehe ich darin eine deutliche Öffnungsklausel zum Beispiel gegenüber dem, was auf Bundesebene formuliert worden ist.

Dazu würde ich dann auch gern noch einmal konkret etwas hören.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Dazu hat sich jetzt Herr Pollmann gemeldet.

Lutz Pollmann (Baugewerbliche Verbände): Vielen Dank für Ihre Frage, dass Sie mir den Ball so nett zuspielen. Es ist wirklich so: Wenn die Verdingungsordnung für Bauleistungen eingehalten würde, brauchten wir kein Tarifreuegesetz.

Noch einmal: Die Vergabebeamten und die Vergabeausschüsse in den Kommunen, aber auch beim Land, trauen sich ganz einfach nicht, die VOB zu beachten, denn das würde dazu führen, dass nur Aufträge zu auskömmlichen Preisen erteilt würden. Tatsächlich ist es aber so, dass die niedrigsten Baupreise am Markt die öffentliche Hand bekommt aufgrund der öffentlichen Ausschreibungen. Jeder private Mann baut zurzeit teurer als die öffentliche Hand.

Es ist überhaupt kein Problem - das sieht die VOB sogar vor -, im Rahmen der Aufklärung der Angebotssummen die Firmen auf ihre Kalkulation anzusprechen und sich die Kalkulation nachweisen zu lassen. Nur, man macht es nicht, weil man ganz einfach nicht mehr für Bauleistungen bezahlen will als das, was der Niedrigstfordernde bietet.

Und jetzt kommt eben das Tarifreuegesetz und versucht, das wieder zu korrigieren.

Ich sage es noch einmal: Wenn wir die VOB einhalten würden, brauchten wir zumindest für die Bauwirtschaft kein Tarifreuegesetz.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Frau Hirsch, darf ich einmal fragen: Sehen Sie das auch so, dass wir das Thema dann eigentlich erledigt hätten, wenn wir die VOB richtig anwenden würden? Wir behandeln hier ja auch ein Mittelstandsgesetz, in dem das ebenfalls eine Rolle spielt.

(Zuruf: Dort gilt die ja gar nicht!)

Dr. Nicola Hirsch (DGB NRW): Es geht ja nach wie vor um die Frage, dass dann tatsächlich auch die Tarifverträge, die kraft Tarifvertragsgesetz bindende Wirkung haben, zur Anwendung kommen.

Wir können schlechterdings mit unserer Bestimmung dessen, welches denn nun der maßgebliche Tarifvertrag ist, nicht das Tarifvertragsgesetz außer Kraft setzen. Da steht eine eindeutige Formulierung, ab wann ein Tarifvertrag bindende Wirkung entfaltet. Ich denke, das muss auch in dem Streit, den wir hier gerade so gehört haben, beachtet werden, und ich nehme an, das werden Sie sicherlich auch beachten, wenn Sie das Gesetz formulieren.

Darauf zielen ja auch unsere Anmerkungen zu dem Gesetzentwurf, und deswegen braucht es auch nach wie vor eines Tariftreuegesetzes, um darauf zu dringen, dass die vereinbarten und nach Tarifvertragsgesetz bindenden Tarifverträge tatsächlich zur Anwendung kommen.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Herr Schwarzmann, Sie hatten sich ebenfalls noch zu der Frage von Herrn Sagel gemeldet?

Dr. Hans-Ulrich Schwarzmann (Städte- und Gemeindebund NRW): Wir würden in die Steinzeit der Vor-VOB-Zeit zurückfallen, wenn wir solche Dinge wieder ansprechen würden, dass wir die nordrhein-westfälische Wirtschaft schützen wollen, damit sie nicht auswärtige Aufträge fürchten muss. Spätestens dann, wenn der nordrhein-westfälische Unternehmer in Rheinland-Pfalz, in Hessen, in Holland oder in Belgien anbietet und ihm dann das gleiche widerfährt, merkt man, dass dies keine Argumente sind, mit denen wir heute leben können.

Unabhängig vom vereinigten Europa - das kann nicht sein. Es war ja früher so, dass die kleine Gemeinde gemeint hat, „ich werde meine örtlichen Unternehmen beauftragen“. Das ist nämlich nichts anderes, als wenn wir es auf NRW übernommen ein bisschen größer sehen, aber da gibt es dann auch Nachbarn. Das wäre Steinzeit.

Und voller Widerspruch dagegen, dass die VOB nicht beachtet würde! Ich selber bin der Meinung, die VOB ist tatsächlich völlig ausreichend; sie ist sogar viel zu detailliert mit ihren Regelungen. Wir brauchen deswegen das Tariftreuegesetz nicht. Es ist erst wieder durch ein höchstrichterliches Urteil festgestellt worden: Selbstverständlich darf ein Auftraggeber - er muss es sogar - ein Angebot, auch wenn es unter den Kosten ist, annehmen. Jeder Unternehmer ist selbstverständlich berechtigt, auch einmal unter Kosten zu kalkulieren. Soweit Sie selbstständiger Unternehmer sind, werden Sie es tagtäglich erleben, dass so etwas in Ihrer Firma einfach passiert, ob es nun geschieht, um eine Winterpause ein bisschen zu überbrücken oder ob es sonstige Gründe sind, um an den Markt zu kommen. Das ist ganz normal. Deswegen sind wir nicht berechtigt, nach VOB als öffentliche Auftraggeber einen Unternehmer um eine interne Kalkulation zu bitten und zu sagen: „Wir haben festgestellt, du hast unter Kosten kalkuliert; wir schmeißen dich aus diesem Auftrag heraus.“ Das ist schlicht und einfach unzulässig und ist höchstrichterlich mehrfach entschieden.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Ja, ich glaube, der Sachverhalt ist relativ klar, denn Sie können ja zu Grenzkosten anbieten. Das ist nun mal Marktspiel.

Und was die Sicherung der Unternehmen angeht: Es ist bei gleichbleibender Auftragslage immer so; wenn ich einen Grenzkostenanbieter noch aufrechterhalte, dann schädige ich irgendwo einen anderen, bei gleicher Auftragslage. Das ist auch klar.

Jetzt hat sich Herr Weiss auch zu diesem Thema noch einmal gemeldet, danach Herr Dr. Papke.

Hans-Michael Weiss (Landesvertretung BDI NRW): Die letzte Phase unserer Diskussion führt so in die Richtung zu sagen: Wenn wir alle vorhandenen Gesetze anwenden, ist doch alles in Ordnung.

Das Problem des Tariftreuegesetzes, so wie es hier vorliegt, ist eben, dass es in diese vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen eingreift, und da haben wir die Hauptbedenken, der öffentlichen Hand eine Tarifverpflichtungsfestlegung in dem Sinne aufzuerlegen, dass sie bestimmt, welcher Tarifvertrag von dem jeweiligen Unternehmen anzuwenden ist, unabhängig davon, wo dieses Unternehmen tarifgebunden ist oder ob es sich möglicherweise nicht nach unserer staatlichen Rechtsordnung geschützt in einem Tarifvertrag wiederfindet, mit Ausnahme natürlich der für allgemeinverbindlich erklärten Bautarife. Das ist das Problem dieses Gesetzes.

Das muss, wenn man über eine andere Gestaltung weiter nachdenkt, meines Erachtens entscheidend sein. Es geht nicht um die Frage, ab welchem Geldbetrag das Gesetz angewendet werden soll - das würde nur das Problem verkleben -, sondern es geht hier darum, ich sage einmal, innerhalb unserer bestehenden Rechtsordnung Mechanismen zu finden und nicht einen neuen Mechanismus aufzubauen, der quer eingreift in die Tarifautonomie.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank. Jetzt Herr Dr. Papke, bitte.

Dr. Gerhard Papke (FDP): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich würde ganz gern noch einmal auf die Frage der höheren Kosten zu sprechen kommen, selbst wenn jemand - ich glaube, Frau Hirsch war es - vorhin angemerkt hat, diese 5 % höheren Kosten, die in der Begründung zu dem Gesetzentwurf veranschlagt sind, müsse man halt akzeptieren; sonst könne man ja möglicherweise auch das umlagefinanzierte Sozialversicherungssystem insgesamt in Frage stellen. Ich denke, ganz so einfach sollten wir über diesen Aspekt nicht hinweggehen, denn Kosten stehen ja für entgangene Verwendungsmöglichkeiten, und das heißt auch bei 5 % Mehrkosten natürlich, dass gerade angesichts der angespannten Haushaltslage der öffentlichen Hand diese 5 % nicht durch ein erhöhtes Volumen kompensiert werden können, sondern wir werden 5 % weniger Aufträge erhalten, zumindest im Baubereich. Das wird dann ja die logische Konsequenz sein.

Daran anschließend scheint mir wichtig zu sein - das möchte ich dann ganz gern auch in eine Frage umsetzen -, wie die einzelnen hier vertretenen Verbände die Mehrkosten insgesamt - und vielleicht etwas detaillierter - bewerten, denn die 5 % allein im Bereich der Bauwirtschaft reichen ja nicht aus. Die Bundesregierung hat in ihrem Gesetzentwurf die anfallenden Kosten deutlich detaillierter ausgewiesen als die Landesregierung, die ja nur ganz allgemein von „höheren Verwaltungskosten“ spricht. Nach Berechnungen der Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf sind höhere Verwaltungskosten von 0,5 bis 1 % des Auftragswertes zu erwarten, und die Bundesregierung spricht zusätzlich von Kontrollkosten, die sie bei 5 bis 10 % der Fälle - allerdings im Hinblick auf die Bundesebene - mit bis zu 84 Millionen €

bezieht, also Verwaltungskosten von bis zu 1 % des Auftragsvolumens und weitere Kontrollkosten, auch in - auf Nordrhein-Westfalen bezogen - sicherlich zweistelliger Millionenhöhe.

Meine Frage an die Verbandsvertreter geht also dahin, ob es doch nähere Kalkulationen gibt, wie sich das auswirken kann, einmal mit Blick auf die Gesamtkosten des Gesetzes, aber auch mit Blick auf mögliche Auftragsrückgänge.

Ich würde diese Frage aber gern auch ausdrücklich auf den Bereich des ÖPNV beziehen. Da heißt es im Gesetzentwurf relativ lapidar: „Höhere Personalkosten können sich auf die Höhe der Fahrpreise auswirken. Änderungen der derzeitigen Fahrpreise sind jedoch nicht in größerem Umfang zu erwarten.“ Ich halte es für sehr wahrscheinlich, dass sich die höheren Personalkosten auf höhere Fahrpreise auswirken. Dazu würde mich auch noch einmal interessieren, ob es konkrete Berechnungen gibt, was möglicherweise auf die Konsumenten oder - falls die Kosten nicht umgelegt werden - auf die Kommunen zukäme.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Herr Dr. Papke. Herr Pollmann hat sich zunächst gemeldet, dann Herr Krems und danach Herr Wynands.

Lutz Pollmann (Baugewerbliche Verbände): Herr Dr. Papke, wir haben als Verband überhaupt keine Einschätzung, wie sich die Baupreise entwickeln werden. Die 5 % sind völlig aus der Luft gegriffen, glaube ich; ich kenne auch keine Berechnung, die angestellt worden ist, wie man zu diesen 5 % gekommen ist. Es mag sein, dass sich das in dieser Größenordnung bewegen wird, aber man muss auch eine Gegenrechnung aufmachen.

Sie können viele Kommunen fragen, welche Erfahrungen sie gemacht haben, indem sie Aufträge zu nicht auskömmlichen Preisen erteilen. Vorgestern war ein großer Artikel - ich glaube, am Freitag - im „Kölner Stadtanzeiger“ darüber zu lesen, dass sich Mitarbeiter der Stadt Köln massiv darüber beschwert haben, welche Folgen es hat, zu nicht auskömmlichen Preisen Aufträge zu erteilen. Das hat nämlich dazu geführt, dass bei manchen Aufträgen bis zu fünf Unternehmer insolvent geworden sind, dass sämtliche Fristen nicht eingehalten worden sind und dass zum Teil durch den Einsatz von preiswerten - ich will nicht sagen, billigen - Subunternehmern die Bauqualität sehr gelitten hat.

Das heißt also, wenn ein Tariftreugesetz dazu führen würde, dass wieder auskömmliche Preise bei der öffentlichen Hand erzielt würden, müsste man eine Gegenrechnung anstellen und alle diese unerfreulichen Begleiterscheinungen gegenrechnen, sodass sich unter Umständen - aber das ist genauso eine Hypothese wie die 5 % - ein Null-Summen-Spiel ergeben könnte.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Herr Pollmann. Herr Krems, bitte!

Johannes Krems (Verband nordrhein-westfälischer Omnibusunternehmen e.V.): Ich kann vielleicht eine vorsichtige Abschätzung vornehmen, was den ÖPNV angeht. Was die

Differenz zwischen dem dann wahrscheinlich anzuwendenden Tarifvertrag für die öffentlich Bediensteten im Vergleich zu unserem privaten Tarifvertrag angeht, so gehe ich vorsichtig von einer Differenz von 20 % nur im Lohnbereich aus. Wenn ich weiter davon ausgehe, dass wir einen Lohnkostenanteil von 50 % haben, bedeutet das also - eine Verteuerung von 20 % bei einem Lohnkostenanteil von 50 % - eine Verteuerung von 10 %.

Dann wird in der Gesetzesbegründung gesagt, das würde dazu führen, dass eventuell die Fahrpreise angehoben werden. Ich glaube nicht, dass wir die Fahrpreise anheben können, denn wenn wir die Fahrpreise anheben, werden wiederum Fahrgäste dem ÖPNV verloren gehen. Also wird das wahrscheinlich zur Folge haben, dass man nicht die Fahrpreise anhebt. Da aber im ÖPNV die Fahrpreise ohnehin nicht kostendeckend sind, sondern gedeckelt sind beziehungsweise durch die Kommunen bezuschusst werden, führt das dazu, dass die Zuschüsse der Kommunen steigen werden. Da aber die öffentlichen Kassen, wie wir wissen, leer sind, läuft das darauf hinaus, dass man bei den Betrieben darüber nachdenken muss, das Angebot einzuschränken, und „einzuschränken“ bedeutet hier wiederum, dass einmal das ÖPNV-Angebot eingeschränkt wird und dass weiter auch Arbeitsplätze verloren gehen.

Das Gesetz wird also eigentlich das Gegenteil dessen erreichen, was in der Gesetzesbegründung steht, nämlich Sicherung der Arbeitsplätze, und es wird dazu führen, dass das Angebot eingeschränkt wird und Arbeitsplätze abgebaut werden.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank. Herr Wynands, bitte!

Frank Wynands (IG Bauen-Agrar-Umwelt): Es ist leider eine Tatsache - das sage ich auch ganz konkret zu dem Baubereich -, dass in fast allen Fällen bei der Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand ganz einfach der Billigste den Auftrag bekommt.

Jetzt muss man Folgendes sehen: Wenn diese Unternehmen andere Kalkulationen einreichen über Löhne, Gehälter oder wie auch immer, dann transportiert sich das über Nachunternehmer in Subunternehmerketten in Bereiche, wo man ganz einfach feststellen muss, dass Vieles von den Wirtschaftskreisläufen zum Tragen kommt, die ja auch in der EU unbestritten sind. Man muss sehr wohl in den Ländern auch über Wirtschaftskreisläufe reden. Dann stehen die Kommunen vor der Situation, dass sie wenig Geld haben, um Aufträge zu vergeben, und stehen unter dem Druck, möglichst billig viele Aufträge zu vergeben. Das Geld geht in ganz andere Kanäle mit der Sogwirkung, dass einheimische Beschäftigte mit ihren Betrieben nicht mehr an Aufträge herankommen - verbunden mit einer größeren Arbeitslosigkeit, die wir am Bau seit vielen Jahren feststellen können - und letztlich der Kommune, dem Staat noch stärker zur Last fallen, und dann ist noch weniger Geld da, um in öffentliche Aufträge zu gehen. Das muss man ganz einfach erkennen, dass das wichtig ist.

Ich sage nochmals: Wir können auch einmal den Blick in andere Länder werfen. In den USA - wenn ich das noch sagen darf - gibt es in allen Bundesländern Vergabegesetze. Dort hat man aus ähnlichen Gründen - billig und immer besser, oder wie auch immer - die Vergabegesetze in einigen Bundesstaaten abgeschafft. Das hat dazu geführt, dass die

Innovation, dass die Qualität, dass Nachwuchsgeschichten, alle diese Dinge stark rückläufig geworden sind.

Wenn man hier von Kosten spricht, dann muss man auch die Nutzenseite sehen, denn ich bin zutiefst davon überzeugt, dass man, wenn man diesen anderen Weg gehen kann, auch dazu beiträgt, Aufträge mit mehr Qualität abwickeln zu können, dass man mit mehr Innovation arbeiten kann, mit der Folge, dass auch das Gewerk, das erstellt wird, haltbarer ist und dass die zusätzlichen Aufwendungen geringer werden.

Wenn man das alles in eine Kosten-Nutzen-Betrachtung einbringt, dann bin ich voll davon überzeugt, dass es mehr bringt, letztlich einen Auftrag zu einem höheren Preis zu vergeben; es hat den größeren Nutzen auch für den Auftraggeber Land.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Frau Dr. Hirsch, bitte!

Dr. Nicola Hirsch (DGB NRW): Ja, ich möchte Herrn Pollmann und Herrn Wynands in dieser Frage eindeutig unterstützen, dass man eben nicht nur die Einzelbetrachtung anstellen sollte, ob etwas nun betriebswirtschaftlich oder kurzfristig günstig ist, sondern auch immer die Folgekosten einbeziehen, also die gesamtwirtschaftliche Betrachtung anstellen und damit auch langfristig denken sollte, denn es nützt uns ja tatsächlich nichts, wenn wir hier zwar im Einzelfall vielleicht den Kommunen Erleichterung verschaffen, aber dann Folgekosten produzieren, die unter Umständen die Haushaltsbudgets der Kommunen noch wesentlich stärker belasten als gegenwärtig.

Hinzu kommt ja auch noch, dass die kommunalen Finanzen sicherlich nicht durch das Tariftreuegesetz nachhaltig gerettet werden können. Hier müssen ganz andere Stellschrauben bewegt werden, und wenn ich richtig informiert bin, ist das ja auch ein Thema nicht nur in Nordrhein-Westfalen, sondern auch auf Bundesebene, wie die Finanzausstattung der Kommunen so gestellt werden kann, dass sie tatsächlich wieder vernünftig haushalten können.

Also, wir können nicht mit dem Tariftreuegesetz die grundsätzliche Finanzmisere der Kommunen mildern, bessern oder lindern.

(Christian Weisbrich [CDU]: Aber sie weiter schädigen!)

- Nein, auch nicht weiter schädigen, weil ich denke - Herr Wynands hat das ja, wie ich finde, plastisch dargelegt -, dass es durchaus auch zu ihrem Nutzen ist, wenn die Bauqualität so ist, dass sie nicht alle zwei Jahre sozusagen wieder von vorn anfangen müssen.

Was die Kontrollkosten betrifft, so sollten wir das Argument aus der vorhergehenden Runde noch einmal in Erinnerung rufen, dass das Gesetz früher ansetzen sollte, nämlich schon bei der Vergabe der Aufträge, und dass im Vergabeverfahren genau geguckt wird, wie die Kalkulationen aussehen. Denn Ex-post-Analysen, Ex-post-Kontrollen kommen in der Regel tatsächlich zu spät und kosten sehr viel Geld. Hier erinnere ich noch einmal an das, was Herr

Pollmann ausgeführt hat. Damit könnte man einen Teil dieser Kosten sicherlich auch vermeiden.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank! Herr Dr. Schwarzmann, Sie sind der Nächste; vielleicht können Sie diese Relevanz der gesamtwirtschaftlichen Betrachtungsweise bei der Einzelauftragsvergabe in Ihren Beitrag einbeziehen, wie Sie das so sehen.

Dr. Hans-Ulrich Schwarzmann (Städte- und Gemeindebund NRW): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, zu der Kostenfrage von Herrn Papke: Wir können jetzt die Antwort speziell für NRW vor allem deswegen nicht geben, weil wir von der Landesregierung zu diesem Gesetzentwurf entgegen der Geschäftsordnung nicht angehört worden; dankenswerterweise sind wir aber durch Sie zu dem eingebrachten Gesetzentwurf erst vor wenigen Wochen informiert worden. Wir kannten den Gesetzentwurf nicht; sonst hätten wir natürlich auch noch durch Rückfrage bei unseren Kommunen unsere Datenbasis erweitern können.

Aber ich war in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund sehr eng mit der Anhörung zum deutschen Gesetz befasst. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat damals Umfragen gemacht, natürlich auch nur beispielhafte Umfragen. Es kann voll und ganz bestätigt werden: Wir haben Beispiele insbesondere im Tarifniveau zwischen Brandenburg und Berlin, bei denen sind die 5 % deutlich überschritten worden.

Die Verwaltungskosten sind immer gegriffene, geschätzte Zahlen, aber 0,5 bis 1 % hat der Deutsche Städte- und Gemeindebund angesichts des Bundesgesetzentwurfs voll bestätigt, und es kommen noch die durch Sie und den Bundesgesetzentwurf so benannten „Kontrollkosten“ hinzu. Dies ist also voll und ganz bestätigt.

Wenn wir dann von der Landesregierung selbst den Satz von 5 % hören, dann sind wir ja unverdächtig, dass wir Sie hier mit irgendwelchen Husarenmeldungen schrecken wollten. So ist es nicht. Das ist immerhin von denen, die dies wollen, schon eingeräumt worden.

Kommunen leben wie andere Auftraggeber immer mit der Frage, wenn sie ihre Bieterliste sehen: Bei wem habe ich ein Risiko, dass er vielleicht während der Auftragsausführung kippt?

Meine Damen und Herren, ich war nicht immer nur Verbandsangestellter, sondern ich war auch bei den öffentlichen Auftragsvergebern auf Kreisebene und Gemeindeebene tätig, und das 20 Jahre lang. Das ist ein Lotteriespiel. Da meinen Sie, Sie haben die solideste Firma, und dann geht Ihnen gerade diese Firma flöten; und dann haben Sie auf der anderen Seite eine, die war in Konkurs und ist neu umgegründet worden, und man diskutiert mit den Stadträten im Vergabeausschuss: „Sollen wir denn? Wir haben die Möglichkeit, VOB, Zuverlässigkeit, Unzuverlässigkeit.“ Dann ringt man sich vielleicht tatsächlich durch, man probiert es noch einmal und hat da Glück, während - wie gesagt - die sogenannte solide Firma, bei der wir nie im Leben daran dachten, die könnten wir verlieren, gerade bei der Ausführung unseres Auftrags kaputt geht.

Wir haben durch die VOB konkrete Gefahren ausgeschlossen und haben keineswegs immer nur den billigsten Anbieter genommen, sondern haben auch welche hinausgeworfen, bei denen wir sagen: „Das geht schief!“ Das können wir tun; das lässt die VOB schon lange zu. Das wird sicherlich nicht sehr häufig praktiziert, aber wir werden nicht vorsätzlich in einen Auftrag hineinstolpern, von dem wir jetzt schon mit hoher Wahrscheinlichkeit annehmen müssen, dass er scheitern wird. Solche Eigentore schießen wir nicht.

Aber noch einmal: Wir werden selbstverständlich einen billigen Auftrag nehmen, wenn er der günstigste ist und wir nicht fürchten müssen, dass - bitte, nur in der Prognose! - dieser Auftrag nicht abgewickelt wird.

So läuft das praktisch ab. Deswegen wird es in keiner Weise eine Gegenrechnung in der Art geben dürfen: Wenn es 5 % teurer wird, dann werden wir 5 % sparen durch nicht gescheiterte Auftragnehmer! - Diese Rechnung wird nicht aufgehen. Die Rechnung geht so auf, wie ich sie vorhin bei den Eingangsworten gesagt habe: Mit der ganz normalen Kalkulation aus den Milliarden, die pro Jahr herauskommen, wird es allein auf Nordrhein-Westfalen bezogen zu einer durchschnittlichen Verteuerung um eine halbe Milliarde € kommen - jährlich!

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Frau Schmidt, bitte!

Gabriele Schmidt (ver.di - Landesverband NRW): Ich möchte noch einmal auf den Beitrag von Herrn Krems eingehen, weil er sich und seiner vorherigen Argumentation jetzt in dem letzten Part selbst widersprochen hat. Aus meiner Sicht ist seine Folgerung zumindest unlogisch, wenn er bislang diskutiert hat, die meisten Beschäftigten seien im öffentlichen Dienst, also die Unternehmen, die die meisten Verkehrsleistungen erbringen, seien die öffentlichen Unternehmen mit dem hohen Tarifvertrag von ver.di. Wenn das so ist, dann können wir davon ausgehen, dass es in Zukunft erst einmal zu einer Kostensenkung im ÖPNV kommt, denn unser Angebot in dieser Situation - ich habe es schon mehrfach gesagt - ist ja: Wir sind bereit zu einem Sanierungstarifvertrag in den öffentlichen Unternehmen. Dieser Tarifvertrag bringt den Unternehmen enorme Einsparungen, er ist nach unseren Berechnungen um 16 % niedriger als der jetzige, und wenn ich dann der Argumentation von Herrn Krems bisher folge und die privaten Unternehmen diejenigen sind, die in Nordrhein-Westfalen die billigste Leistung erbringen, denke ich, können die das Volumen gar nicht aufholen, die Verteuerung, die durch die Anhebung dieses Stundenlohns eintreten wird. Das kann gar nicht so hoch sein, dass diese 16 % dadurch wieder aufgefressen würden.

Das heißt also, im Prinzip kann man davon ausgehen, wenn die Argumentation bisher stimmt, dass mit einer Vergünstigung im ÖPNV zu rechnen ist, nicht mit einer Erhöhung.

(Zuruf: Ohne Tarifvertrag!)

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Direkt dazu Herr Krems!

Gabriele Schmidt (ver.di - Landesverband NRW): Immer in der Kombination Tariftreuegesetz und Spartentarifvertrag, der die Einsparungen bringt.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Sie haben damit praktisch gesagt, wenn ich Sie recht verstanden habe: Ihr Sanierungstarifvertrag liegt dann unterhalb des Niveaus der privaten Omnibusunternehmen, denn sonst wäre Ihre Argumentation nicht verständlich.

Gabriele Schmidt (ver.di - Landesverband NRW): Unter dem jetzigen Kostenniveau.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Anderenfalls würde die Argumentation ja nicht zutreffen; jedenfalls habe ich das sonst nicht verstanden.

Zunächst bitte Herr Krems!

Johannes Krems (Verband nordrhein-westfälischer Omnibusunternehmen e.V.): Die Argumentation hinkt natürlich, denn es geht bei dem Gesetz ja um die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und um die Vergabe von Verkehrsleistungen kommunaler Verkehrsunternehmen an Subunternehmer, an private Unternehmen. Die werden natürlich bis jetzt zu den Standards eines privaten Tarifvertrages vergeben.

Wenn also ein kommunales Verkehrsunternehmen seinem privaten Subunternehmer den Spartentarifvertrag vorschreiben würde, dann hätten wir eben diese Differenz von 20 %. Das hat nichts damit zu tun, dass jetzt bei den kommunalen Verkehrsunternehmen eventuell eine Absenkung beabsichtigt wird, denn das Gesetz greift ja nicht für Altverträge, sondern es gilt immer nur für neu zu vergebende Verträge. Und es greift hier insbesondere die Schiene auf, dass kommunale Verkehrsunternehmen, die in Zukunft Private mit Verkehrsleistungen betrauen, eben einen entsprechenden höheren Tarif dort vorschreiben würden.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Herr Schäfer vom Verband Deutscher Verkehrsunternehmen, bitte!

Martin Schäfer (Verband Deutscher Verkehrsunternehmen): Ich wollte zu der Frage „Verteuerung oder nicht Verteuerung im ÖPNV“ ebenfalls noch etwas sagen. Man muss ziemlich genau auseinander halten, um was für eine Konstellation es geht.

Wenn wir ein öffentliches Verkehrsunternehmen haben, also ein kommunales Verkehrsunternehmen, das selbst gerade den BMTG oder den Spartentarifvertrag anwendet und das größte ist, und dieses Verkehrsunternehmen Leistungen an Subunternehmer vergibt - das tun die im Durchschnitt so um 30 %, je nachdem -, dann würde sich das natürlich erhöhen. Wenn wir es mit der Vergabe gemeinwirtschaftlicher Verkehrsleistungen durch die Aufgabenträger selbst zu tun haben, dann kommt es eben darauf an, was in dem jeweiligen Landkreis vorherrschend ist. Wenn in dem betreffenden Landkreis in der Tat die privaten

Omnibusunternehmer vorherrschend sind, dann würde sich dort am Tarifniveau erst einmal nichts ändern. Das sind die beiden Fälle.

Ich überlege, ob ich noch einen dritten Fall habe. Nein.

Die Bundes-Busgesellschaften sind ohnehin draußen.

Also, man muss eben zwischen den eigenwirtschaftlichen Verkehren und den gemeinwirtschaftlichen Verkehren unterscheiden. Das ist ein ganz entscheidender Punkt.

Eine zunehmende Rolle wird das Tariftreuegesetz dann spielen, wenn es zu Ausschreibungen gemeinwirtschaftlicher Verkehrsleistungen kommen wird.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank. Jetzt hat sich Herr Bernhard Weinstein, DB Regio NRW, gemeldet. Bitte schön!

Bernhard Weinstein (DB Regio NRW): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich möchte gerade den von Herrn Schäfer genannten Punkt noch einmal aufgreifen, der vorhin auch diskutiert worden ist, und vielleicht an einem praktischen Beispiel deutlich machen.

Die DB Regio NRW fährt ja eine ganze Menge Buskilometerleistungen in diesem Land, und wir beschäftigen unter anderem dafür etwa 400 Subunternehmer. Wir beschäftigen unsere Bus-Gesellschaften, beispielsweise die BVO oder die BVR hier in Düsseldorf, nach einem Haustarifvertrag. Der liegt im Niveau knapp unterhalb des Spartentarifvertrags von ver.di. Und wir beschäftigen - ich sagte es gerade - etwa 400 Subunternehmer NRW-weit mit etwa 2200 Beschäftigten.

Wir beschäftigen sie auch deshalb - ich gebe das offen so zu -, weil sie nach einem günstigeren Tarifvertrag arbeiten als dem, den wir abschließen konnten, nämlich nach dem Tarifvertrag der privaten Busunternehmer. Der Tarifvertrag, zu dem wir arbeiten, ist etwa gleich dem Spartentarifvertrag, und der weist eine Differenz zu dem der privaten Omnibusunternehmen von etwa 20 % auf.

Für uns macht es, wenn so ein Tariftreuegesetz kommt, keinen Sinn, einen Subunternehmer oder einen Nachunternehmer einzusetzen. Das Sinnbringende ist für uns letztlich, dass wir günstiger anbieten können, dass wir auch für die öffentliche Hand günstiger anbieten können, denn wir werden ja auch bezuschusst.

Und wenn ich einmal weiter in die Zukunft blicke und an das - ich nenne es einmal so - Jahrhundertprojekt ITF 2 denke, das zwar im Wesentlichen auf die Schiene wirkt, durch die Zubringerverkehre aber auch auf den Bus, dann werden wir eine Verteuerung in dem ganzen Bereich erleben. Das ist nicht unerheblich.

(Unruhe)

ITF 2 ist der Integrale Taktverkehr, zweite Stufe. -

(Heiterkeit)

- Entschuldigung!

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Herr Weinstein. Eine Zusatzfrage zu diesem Thema hat der Kollege Kollorz. Dann ist der Kollege Schmeltzer an der Reihe.

Fritz Kollorz (CDU): Ich will gestehen, dass ich im Rechnen nie gut war, aber ich habe noch einmal versucht, diese 600 Millionen € zu ermitteln. Sie haben den Betrag ja noch einmal herausgestellt, indem Sie das Wort „jährlich“ nachgeschoben haben.

Diese Rechnung geht im Grunde genommen davon aus, dass Sie insgesamt 15 Milliarden € Auftragssumme unterstellt haben. Wenn es allerdings richtig ist, dass nach diesem Gesetzentwurf der Schwellenwert bei 50.000 € liegt, dann könnte das doch heißen, dass zunächst einmal dieser Teil, der unterhalb des Tariftreugesetzes liegt, nicht erfasst wird. Anders ausgedrückt: Wenn Sie den Schwellenwert anders legen, hat dies im Grunde genommen auch Wirkungen auf das, was Sie am Ende errechnen müssen.

Sie haben in Ihrer Stellungnahme nach meiner einfachen Rechenart im Grunde genommen darauf abgestellt, dass das Tariftreugesetz schon dann gilt, wenn der Auftrag nur 2 € ausmacht.

Ob meine Rechenweise richtig ist, wollte ich gern von Ihnen wissen, weil Sie das ja früher an anderer Stelle auch gemacht haben.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Herr Dr. Schwarzmann, können Sie dazu vielleicht gleich etwas sagen?

Dr. Hans-Ulrich Schwarzmann (Städte- und Gemeindebund NRW): Ich habe vorsichtig die statistischen Amtszahlen heruntergerechnet und habe ganz bewusst noch Luft eingebaut bezogen auf die Bundeszahlen, die Anteile der Wirtschaftskraft von Nordrhein-Westfalen. Ich wäre sonst auf eine Zahl gekommen, die etwa eine dreiviertel Milliarde - also 750 Millionen - € ausmacht, habe dann aber gesagt, ich will mir nicht vorwerfen lassen, hier die obere Grenze zu rechnen, und habe deshalb bewusst den Betrag von 600.000 € genannt.

Wenn Sie jetzt natürlich die Gewerkschaftszahlen zugrunde legen, dann könnte ich wahrscheinlich auf 700 oder 750 Millionen € kommen. Ich gebe aber zu, dass ich bei dieser vorsichtigen Berechnung keine Splittung gemacht habe zwischen einer Schwellenwertzahl und einer Zahl darunter und darüber vorgenommen habe. Aber ich habe eine vorsichtige Rechnung angestellt. Wenn alles hereingerechnet würde, kämen wir auf eine dreiviertel Milliarde €.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Wir stellen fest, der Kollege Kollorz kann rechnen. In Ordnung!

(Zuruf: Das überrascht uns nicht! - Fritz Kollorz [CDU]: Kann ich das schriftlich haben? - Zuruf: Das kommt ja ins Protokoll!)

Kollege Schmeltzer, bitte!

Rainer Schmeltzer (SPD): Ich würde ganz gern noch einmal zu einem neuen Bereich kommen, und zwar richtet sich meine Frage insbesondere an die Vertreter der Gewerkschaften. Sie haben in Ihrer Stellungnahme zu § 1, Anwendungsbereich, sehr ausführlich auf den Bezug zu § 98 Nrn. 2 bis 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen hingewiesen. Dazu hätte ich gern eine ausführlichere Erläuterung gehört, warum Sie in Ihrem letzten Absatz - Sie haben zwar einiges dazu schon in den schriftlichen Vorbemerkungen gesagt - ausschließlich die Formulierung mit der Verweisung auf diesen § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen haben wollten.

Da ist mir die schriftliche Erläuterung noch nicht weitreichend genug; das hätte ich gern noch ein bisschen detaillierter gehört.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Frau Schmidt, bitte.

Gabriele Schmidt (ver.di - Landesverband NRW): Die Formulierungen des Gesetzentwurfs gehen hinter die des Bundesgesetzentwurfs und des Gesetzes von Niedersachsen zurück. Und zwar enthält der Gesetzentwurf für Nordrhein-Westfalen in der Ziffer 3 die Einschränkung, dass das Vergabegesetz nur für Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen gelten soll, wenn sie sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in der Hand des öffentlichen Dienstes befinden, also des Landes Nordrhein-Westfalen oder der Gemeinden.

Aus unserer Sicht besteht bei dieser Formulierung die Möglichkeit, das Vergabegesetz zu umgehen, indem nämlich eine Gemeinde oder die öffentliche Hand ein Unternehmen gründet, das mehrheitlich nicht kommunal oder öffentlich ist, sondern zu 51 % mit einem privaten Unternehmen gegründet wird. Dieses Unternehmen würde dann nicht mehr unter den Geltungsbereich des Vergabegesetzes fallen.

Wenn wir das so richtig verstehen, ist das natürlich eine Möglichkeit, die dazu führen könnte, dass das Vergabegesetz zwar verabschiedet wird, aber überhaupt keine Wirkung mehr hätte. Aus diesem Grunde möchten wir ausschließlich die Verweisung, wie sie im Bundesgesetzentwurf und in dem jetzigen Gesetz in Niedersachsen auch enthalten ist, auf den § 98 Nrn. 2 bis 5. Dort sind alle öffentlichen Auftraggeber im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen aufgeführt. Das ist dann aus unserer Sicht ausreichend.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Also ausreichend, weil es weiter gefasst ist, natürlich.

Gabriele Schmidt (ver.di - Landesverband NRW): Klar.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Aber jetzt erinnere ich einmal an Ihre Eingangsbemerkung. Da haben Sie gesagt: Wir wollen das Gesetz auf den öffentlichen Bereich beschränken, weil der eine Vorbildwirkung hat. Wenn 51 % einem Privaten gehören, ist es ja nicht mehr öffentlicher Bereich.

Oder habe ich Sie da falsch verstanden?

Gabriele Schmidt (ver.di - Landesverband NRW): Wenn Sie im Gesetz für die öffentliche Hand ausdrücklich die Möglichkeit eröffnen, sich durch eine solche Maßnahme dem Vergabegesetz zu entziehen, dann ist das Gesetz wirkungslos.

Also, es ist ja zu überlegen, ob man dadurch nicht einen solchen Prozess auch forcieren würde, wenn man diese Möglichkeit mit dem Gesetz eröffnet.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Konkret heißt das also, Sie hätten das Gesetz gern auch auf den privaten Bereich mit öffentlicher Beteiligung erweitert?

Gabriele Schmidt (ver.di - Landesverband NRW): Nein, wir hätten gern, dass genau die öffentlichen Auftraggeber, die im Gesetz beschrieben sind - nämlich in dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen; dort sind sie alle aufgelistet -, auch unter das Vergabegesetz fallen, so wie es im Bundesgesetz vorgesehen war und wie es in Niedersachsen umgesetzt worden ist. Die öffentlichen Auftraggeber sind dort definiert. Wir können nicht nachvollziehen, warum die hier jetzt im Vergabegesetz anders definiert werden sollen.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Okay, das ist angekommen. Gibt es weitere Fragen von Kollegen oder Beiträge von Ihnen, den Sachverständigen, möglicherweise zu Bereichen, die wir bisher nicht genügend beachtet haben?

Herr Weiss, bitte schön!

Hans-Michael Weiss (Landesvertretung BDI NRW): Danke, dass ich Gelegenheit habe, noch zwei Sätze zu sagen.

Die Diskussion, die ich hier verfolgt habe, ist eine gespaltene Diskussion. Einmal wird über den Baubereich geredet, zum anderen über den Öffentlichen Personennahverkehr, und zwar jeweils mit völlig anderen Argumenten. Ich möchte darauf noch einmal kurz eingehen.

Die Bedenken der Wirtschaftsverbände und auch der Landesvereinigung im Öffentlichen Personennahverkehr konzentrieren sich auf die sehr schwierig zu behandelnden

grundgesetzlichen und Tarifautonomie-Überlegungen, den systemwidrigen Eingriff des Tarifreuegesetzes in die vorhandenen Tarifstrukturen.

Das Thema „Bau“ ist ein insofern anders zu behandelndes Thema, weil es dort schon allgemeinverbindliche Tarifvertragsregelungen gibt, die die Unternehmen alle zu beachten haben.

Ich meine, dass dies einfach noch einmal intensiv überlegt werden muss, ob man unterschiedliche Sachverhalte über den gleichen Kamm scheren kann. Das ist jedenfalls ein Eindruck, den ich aus dieser Diskussion heute mitnehme. Insbesondere sollte man den Mechanismus noch einmal überprüfen: Wie kommt man jetzt zu dem richtigen, anzuwendenden Tarifvertrag? Das ist mehr ein ÖPNV-Thema. Da kann es nicht sein, dass der Staat sagt, es gibt einen guten und einen schlechten Tarifvertrag. Darauf läuft es letztlich hinaus.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank für diesen Hinweis. Jetzt hat sich noch die Kollegin Milz gemeldet. Bitte schön!

Andrea Milz (CDU): Ich habe eine kurze Nachfrage: Bei den Nahverkehrsunternehmen, die jetzt über mehrere Kreise hinweg fahren - wie wird denn da überhaupt die Grenze definiert, wenn diese Unternehmen durch sechs, sieben Kreise fahren?

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Herr Krems, bitte!

Johannes Krems (Verband nordrhein-westfälischer Omnibusunternehmen e.V.): Das ist die Frage, die auch wir gern vom Gesetzgeber beantwortet bekommen möchten. Das ist überhaupt nicht regelbar. Was meint man jetzt mit „örtlich einschlägig“? Ist das die einzelne Linie? Ist das das Kreisgebiet? Ist das Land Nordrhein-Westfalen damit gemeint?

Das ist ein weiteres Problem dieses Gesetzes, das überhaupt nicht handelbar ist.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank für Frage und Antwort. - Gibt es weitere Bemerkungen Ihrerseits? - Das ist nicht der Fall.

Dann sind wir nach knapp zwei Stunden am Ende dieser Anhörung. Ich bedanke mich sehr herzlich bei Ihnen, den Sachverständigen. Ich glaube, dass die Beiträge doch zur Verdeutlichung bestimmter Probleme, die das Gesetz noch hat, beigetragen haben. Wir werden die Anhörung sicherlich sorgfältig auswerten.

Ich danke Ihnen auch für die sehr schnellen Stellungnahmen, die Sie bei der sehr kurzen Terminierung, die wir gesetzt hatten, abgegeben haben. Herzlichen Dank!

Ich wünsche Ihnen alles Gute und einen guten Tag.

Stand: 29. Oktober 2002Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
am Mittwoch, dem 30. Oktober 2002**"Gesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen im
Land Nordrhein-Westfalen (Tariftreugesetz Nordrhein-Westfalen - TarifG NRW)"**

Verband/Sachverständige	Sprecher/in	Weitere Teilnehmer	Stellungnahme/Zuschrift
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hier: Städte- und Gemeindebund NRW Landkreistag NRW Städtetag	Dr. Hans-Ulrich Schwarzmann Dr. Marco Kuhn keine Teilnahme		13/2206 13/2305 13/2206 13/2237
Ver.di - Landesverband NRW -	Gabriele Schmidt	Bernd Vallentin	siehe DGB 13/2224
IG Bauen-Agrar-Umwelt - Regionalbüro Nordrhein-Westfalen -	Norbert Ewald	Frank Wynands	siehe DGB 13/2224
DGB NRW - Landesbezirk NRW -	Dr. Nicola Hirsch		13/2224
Deutscher Beamtenbund - Landesverband NRW -	Michael Schick (DBB Tarifunion)		13/2193

Verband/Sachverständige	Sprecher/in	Weitere Teilnehmer	Stellungnahme/Zuschrift
Christlicher Gewerkschaftsbund Nordrhein-Westfalen	Wolfgang Kutzka	Peter Simon	13/2205
Transnet-Gewerkschaft/GdED - Region West -	Karl-Heinz Zimmermann		siehe DGB 13/2224
Landesarbeitsamt	keine Teilnahme		13/2220
Verband Deutscher Verkehrsunternehmen	Martin Schäfer		13/2236
DB Regio NRW	Bernhard Weinstein	Stefan Bouillon	13/2229
Agentur Nahverkehr	Walter Reinartz		13/2227
Verband des Privaten Gewerblichen Straßenpersonennahverkehrs e. V.	Holger Goldberg		13/2222 - Neudruck -
Verband nordrhein-westfälischer Omnibusunternehmen e. V.	Johannes Krems		13/2192
Landesvertretung BDI (NRW) - Wirtschaftsvereinigung Stahl -	Hans-Michael Weiss		siehe Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände NRW e. V. 13/2226
Vereinigung der Industrie- und Handelskammern NRW	Hans-Michael Weiss		siehe Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände NRW e. V. 13/2226
Westdeutscher Handwerkskammertag	Lutz Pollmann		siehe Baugewerbliche Verbände Nordrhein 13/2225

Verband/Sachverständige	Sprecher/in	Weitere Teilnehmer	Stellungnahme/Zuschrift
Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie e. V. NRW	Harald Kern		13/2099 13/2163
Baugewerbliche Verbände Nordrhein	Lutz Pollmann	Hermann Schulte-Hiltrop Rolf Zimmermanns	13/2225
Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen e. V.	Hans-Michael Weiss (zugleich für BDI und Vereinigung der Industrie- und Handelskammern NRW)		13/2226
Zweckverbund Ostdeutscher Bauverbände e. V. (ZVOB)	keine Rückmeldung		keine
Prof. Dr. Meinrad Dreher Johannes-Gutenberg-Universität Mainz	keine Teilnahme		13/2223
Prof. Dr. Wolfgang Franz Zentrum für europäische Wirtschaftsforschung GmbH (ZEW)	keine Teilnahme		keine
Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung	keine Rückmeldung		keine
Monopolkommission	keine Teilnahme		13/2191

Sonstige Zuschriften:

Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein, Taxi-Mietwagen e. V.
Arbeitgeberverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (Agv-Mo Ve)
Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Rheinland e. V.
Taxi-Verband Nordrhein-Westfalen e. V.
Regionalverkehr Köln GmbH
Regio-Bus-Rheinland

Zuschrift 13/2230
Zuschrift 13/2228
Zuschrift 13/2221
Zuschrift 13/2238
Zuschrift 13/2256
Zuschrift 13/2287